

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2012

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2013 | 261 | Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2013 | 272 |
| Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-Nord..... | 265 | Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2013 | 272 |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid..... | 266 | Liturgischer Kirchenkalender 2012/2013..... | 273 |
| Satzung des Evangelischen Kindertagesstätten- verbandes Essen-Nord..... | 266 | Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2013 | 281 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss | 270 | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels | 281 |
| Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 11. bis 13. März 2013 | 271 | Personal- und sonstige Nachrichten..... | 281 |
| | | Literaturhinweise | 289 |

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2013

1094227

Az. 98-0:0009

Düsseldorf, 7. September 2012

1. Kirchensteuerschätzung 2012 und 2013

Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2013 bitten wir, insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2012

1. Der „Arbeitskreis Steuerschätzung“ hatte im Sommer 2011 eine Steuerentwicklung prognostiziert, die für die rheinische Kirche zu einem Verteilungsbetrag von über 620 Mio. Euro für 2012 führen würde. Dabei ging das Bundeswirtschaftsministerium auch für 2012 nochmals von einem Wirtschaftswachstum von nominal 3,5 v.H. aus. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, der für das Kirchensteueraufkommen von hoher Bedeutung ist, wurde ebenfalls sehr optimistisch prognostiziert.
2. Angesichts der sich bereits im Jahr 2011 abflachenden Wachstumskurve erschien ein derart hohes Wachstum als deutlich zu optimistisch. Zudem blieb abzuwarten, ob sich das prognostizierte Wirtschaftswachstum auch in zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs-

verhältnissen niederschlagen wird. Darüber hinaus konnten die weitere Entwicklung und die Folgen der Schuldenkrise im Euro-Raum nicht eingeschätzt werden. Deutschland ist auf wirtschaftlich stabile Handelspartner in Europa angewiesen. Dortige Krisen wirken sich auch auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland aus.

Für die Evangelische Kirche im Rheinland sollte daher eine vorsichtiger, aber realistische Schätzung vorgenommen werden, die durch das Steueraufkommen möglicherweise auch übertroffen wird.

3. Für 2012 wurde daher mit einem Aufkommen bei den Finanzämtern in Höhe 739,6 Mio. Euro geplant. Für den Verteilungsbetrag bedeutete dies unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren wieder angestiegenen Erstattungen und Kappungen, dass das Aufkommen gegenüber 2012 leicht auf 567,8 Mio. Euro sinken würde.
4. Diese Schätzung erweist sich bis einschließlich Juli als relativ zutreffend. Obwohl in allen Medien der Aufschwung in der Wirtschaft und die Aussichten für das laufende und zumindest das folgende Jahr zunächst ständig nach oben korrigiert wurden, schlägt sich dies in der Höhe des Kirchensteueraufkommens nur teilweise nieder. Das Kirchensteueraufkommen in den ersten sieben Monaten 2012 liegt einschließlich des Aufkommens der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei einem Plus von 3,14 v.H. gegenüber 2011.

Die Kirchenlohnsteuer zeigt einen Zuwachs von 2,44 v.H. gegenüber 2011, die Kircheneinkommensteuer einen Zuwachs von 6,34 v.H.

5. Für eine Hochrechnung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2012 sind zunächst die Ergebnisse des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ beim Bundesfinanzministerium in den Blick zu nehmen. Die im Mai des Jahres bis einschließlich zum Jahr 2015 vorgenommene Schätzung rechnet auf Grund der Vorgaben des Bundeswirtschaftsministeriums für das Jahr 2012 mit einem Wirtschaftswachstum von nominal 2,2 v.H. gegenüber 2011. Daraus errechnet sich ein Aufkommen bei der Lohn- und Einkommensteuer, das zu einem Kirchensteuerverteilungsbetrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland von 640,7 Mio. Euro (Vorjahr 620 Mio. Euro) führt.

Nachdem sich im zweiten Quartal das Wachstum bereits (wieder) verlangsamt hat, hat das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung mit Datum vom 19. Juli 2012 eine Meldung verbreitet, wonach sich die Konjunkturerwartungen deutscher Finanzexperten angesichts der Schuldenkrise im Euro-Raum in fünf aufeinander folgenden Monaten eingetrübt haben.

Rechnet man zum Aufkommen Januar – Juli 2012 das Aufkommen August – Dezember des Jahres 2011 hinzu, errechnet sich ein Kirchensteueraufkommen, das mit 752,8 Mio. Euro Aufkommen bei den Finanzämtern um ca. 13 Mio. Euro über dem im Sommer 2011 für 2012 geschätzten Aufkommen von 739,7 Mio. Euro liegen würde. Hinzuzurechnen ist noch die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer mit geschätzten 8,5 Mio. Euro. Der Verteilungsbetrag würde wegen einer um ca. 9 Mio. Euro höheren Zahlungsverpflichtung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren mit 583 Mio. Euro immerhin die Schätzung für 2012 (568 Mio. Euro) noch um 15 Mio. Euro übertreffen.

Angesichts der gestiegenen Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer und der sich deutlich verbesserten Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer sowie der sich weiter leicht erhöhenden Einnahmen aus der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer sollte das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern jedoch nicht unter dem Aufkommen des Jahres 2011 liegen, sondern dieses geringfügig übertreffen. Die Schätzung geht daher von einem Finanzamtsaufkommen von ca. 752,8 Mio. Euro aus, das zu einem Kirchensteuerverteilungsbetrag von 571,8 Mio. Euro führen würde. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass der Anteil der Evangelischen Kirche im Rheinland im Kirchenlohnsteuerungsverfahren rückläufig ist.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2013

1. Die Schätzung für das Jahr 2012 ist wiederum abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung und der spezifischen Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse. Das Bundeswirtschaftsministerium geht auch für 2013 von einem Wirtschaftswachstum von nominal 3,5 v.H. aus. Daraus hat der „Arbeitskreis Steuerschätzung“ eine Steuerentwicklung errechnet, die für die rheinische Kirche zu einem Verteilungsbetrag von über 684 Mio. Euro führen würde.

2. Schon bei der prognostischen Hochrechnung für 2012 wird nur noch ein Wirtschaftswachstum von 2,2% unterstellt. Derzeit sind keine Anzeichen erkennbar, die auf ein steigendes Wachstum in 2013 (auf dann 3,5%) hinweisen. Die Schulden- und Eurokrise ist keinesfalls gelöst; mit beträchtlichen Einschnitten wird mindestens in den derzeitigen Krisenländern der EU zu rechnen sein. Gleichzeitig zeigt sich die Binnenkonjunktur noch recht stabil.

Die Evangelische Kirche im Rheinland schätzt daher das Steueraufkommen für 2013 für Planungszwecke niedriger ein.

Für 2013 wird daher mit einem Aufkommen bei den Finanzämtern in Höhe des auch für 2012 korrigiert geschätzten Aufkommens von 752,8 Mio. Euro geplant. Für den Verteilungsbetrag bedeutet dies unter Berücksichtigung der Erstattungen und Kappungen und der höheren Clearing-Abschlagszahlungen, dass der Verteilungsbetrag gegenüber 2012 leicht auf 575,3 Mio. Euro (das sind 0,6% Steigerung gegenüber dem Vorjahr) steigen würde.

2. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die Landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2013

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2012, mit Beschluss vom 30. August 2012 die für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

„1. Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

- | | | |
|--|-----------------------------|-----------|
| a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | = 12,236297 € pro Gem.Glied | = 5,8554% |
| b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | = 4,180702 € pro Gem.Glied | = 2,0006% |
| c) befristete Innerrheinische Ausgaben | = 0,731650 € pro Gem.Glied | = 0,3501% |

insgesamt = 17,148649 € pro Gem.Glied = 8,2061%

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

2. Nach § 12a des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst im Jahr 2013 entsprechend der Berechnung nach den Absätzen 2 bis 5 festgesetzt. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden als Pro-Kopf-Betrag 2,500318 Euro berücksichtigt.“

Nr. 2 des Beschlusses beruht auf einer Entscheidung der Landessynode ab 2011 die Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zu erheben. § 12a des Finanzausgleichsgesetzes enthält Übergangsregelungen für die Jahre 2011 bis 2013, die zu dem Beschluss über die Festlegung des Pro-Kopf-Betrages für die Berücksichtigung im Finanzausgleich führen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 7. September 2012 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich
- Allgemeine EKD-Umlage
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung
- UEK-Umlage
- Umlage Reformationsdekade

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission
- Polizeiseelsorge
- GMÖ-Pfarrstellen
- Kosten des Zentralen Meldewesens
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamten
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung
- Pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- „Neues kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10% = 21,106437 Euro pro Gemeindeglied.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2012

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 93.033,43 Euro.
- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 5,201755 Euro pro Gemeindeglied (2,4892% vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2013 je Pfarrstelle:

| | |
|-----------------------|-------------|
| Nordrhein-Westfalen = | 1.486,75 € |
| Rheinland-Pfalz = | 31.079,78 € |
| Hessen = | 24.583,60 € |

4. Versorgungssicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2013

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen

und Kirchenbeamte 22,043220 Euro pro Gemeindeglied (= 10,5483% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Diese Umlage ist bei der Funktion 9510 – Versorgung – zu veranschlagen.

5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2013

Nach der Schätzung für das Jahr 2013 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 140,97 Euro (Vorjahr: 137,91 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 84,27% (Vorjahr 82,90%) zu zahlen. Nach § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95% des Pro-Kopf-Betrages = 133,93 Euro (Vorjahr = 131,03 Euro).

6. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung für das Jahr 2013 ist eine Erhöhung der Besoldung von 2% ab 1. Januar 2013 einzuplanen. Bei den Vergütungen der Angestellten ist eine Erhöhung von 2,8% ab dem 1. April 2013 einzuplanen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 4,8%. Zusätzlich ist ein Sanierungsgeld von 2,0% einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrfrauen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 11,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 53,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 11,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 60,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

7. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

8. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte 2012 entsprechende Mit-

tel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

9. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2011 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln (§ 133 VO).

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden kameral buchenden Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden. Bei kaufmännisch buchenden Gemeinden sind eventuelle Wertschwankungsrücklagen bei den Gemeinden, nicht bei den Kassengemeinschaften zu bilanzieren.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO bzw. § 118 KF-VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999, Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000, Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001, Seite 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007, Seite 2).

10. Schuldendienst

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden.

Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.

- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushaltes dienen, ist nachzuweisen, dass ausreichend freie Mittel im Haushalt vorhanden sind, um der Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Sofern diese Mittel nicht vorhanden sind, sind die Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen. Selbst wenn zurzeit ausreichend freie Mittel im Haushalt nachgewiesen werden können, darf der Schuldendienst gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 17. August 2007 auf keinen Fall einen Wert von 4% der Einnahmen aus Kirchensteuer sowie Grund- und Kapitalvermögen übersteigen. Bei den Einnahmen aus Grundvermögen sind dabei nur die Einnahmen zu berücksichtigen, die nicht bereits für Schuldendienst von Darlehen für sich selbst finanzierende Investitionsmaßnahmen (siehe I.) gebunden sind.

Da die Einhaltung einer Verschuldungshöchstgrenze nicht die Zahlungs- und Arbeitsfähigkeit der Körperschaft gewährleistet, bedeutet dies für die genehmigenden Stellen, bei der Prüfung eine verschärfte Plausibilitätskontrolle der dargelegten Rückzahlungsmöglichkeiten durchzuführen. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Es besteht die Notwendigkeit nachzuweisen, welche Mittel im Haushalt gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen gebunden sind und welche Mittel frei sind, um die Verpflichtungen aus der Darlehensaufnahme zu decken. Eine Genehmigung von Darlehen, durch deren Schuldendienst die Verschuldungshöchstgrenze überschritten wird, ist grundsätzlich nicht möglich.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Dortmund angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die kirchlichen Körperschaften bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung bzw. § 52 der KF-Verordnung sind auf Beschluss des Landeskirchenamtes in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.

11. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 4 zur VwO bzw. Anlage 14 zur KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der Substanzerhaltungspauschale sind am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Substanzerhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Substanzerhaltungspauschale, kann die Differenz der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubausvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

12. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

13. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Dortmund hin.

14. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 70 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument der mittelfristigen Finanzplanung zu nutzen, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen sollte.

Das Landeskirchenamt geht für die Jahre 2013 bis 2016 bei dem Personalaufwand von einer jährlichen Steigerung von 2 v.H., bei dem Sachaufwand von 1 v.H. aus. Die Erträge der Kirchensteuern werden nominell nicht verändert, die Erträge bis 2016 damit auf 567,8 Mio. Euro festgeschrieben.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen oder Aufwendungen bestehen, sollen diese der mittelfristigen Finanzplanung auch zugrunde gelegt werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

15. Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Gemäß § 120 Abs. 1 KF-VO ist der in der Bilanz der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ausgewie-

sene und nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag, entsprechend in einem Vermerk im Anhang zur Bilanz auszuweisen. Hierfür ist der Text der Anlage 16 zu § 120 Abs. 1 KF-VO zu verwenden.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse wird für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

16. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 78 Abs. 4 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem jeweiligen Aufsichtsorgan vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-Nord

Auf der Grundlage der § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die

Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim

bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen-Nord.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu übernehmen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2012

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid wird zum 1. Januar 2013 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten verändert.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten aufgehoben.

(3) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid verläuft wie folgt:

Im Nordosten des Gemeindegebietes bildet der Rospelweg den äußersten Grenzpunkt. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der Haddenbacher Straße und der Straße Zum Brodtberg zur Kipper Straße und von dort in südöstlicher Richtung über die Freiheitsstraße zur Papenberger Straße und der Wohlfahrtsstraße. In südlicher Richtung weiter über die Straße Osterbusch zur Walkürenstraße und Meistersingerstraße in Richtung des Ortsteils Lohbach bis zur Martinstraße und zur Straße Honsberg Sonnenbad. Dann in nördlicher Richtung über die Straße Engelsberg und Honsberger Straße zur Lindenhofstraße und dann wieder südlich Richtung Kremenholz, Augustinusstraße und Tersteegenstraße. Weiter in nördlicher Richtung über die Paulstraße zur Kippdorfstraße und über die Südstraße bis zur Freiheitsstraße. Entlang der Alleestraße zur Scharffstraße und der Konrad-Adenauer-Straße zur Elberfelder Straße. An der Einmündung Nordstraße und der Haddenbrocker Straße weiter in nördlicher Richtung entlang der Straße Am Sieper Park bis zur Hägener Straße und zur Erdelenstraße und über die Düppelstraße und Diederichsstraße zurück zum oben genannten Ausgangspunkt.

Darüber hinaus umfasst die Kirchengemeinde das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten.

Diese Grenze verläuft in nordöstlicher Richtung entlang der Straße Am Brunnen bis zur Straße Neuplatz, dann in südlicher Richtung am „Gründer Hammer“ entlang zur Ibacher Straße, die durch die Straßen Am Rather Berg und Ibacher Mühle gekreuzt wird. Von dort weiter in südlicher Richtung entlang der Ronsdorfer Straße und der Eberhardstraße bis zur Einmündung der Straße Holscheidsberg, dieser folgend bis zur Emilianstraße, dieser folgend in nordwestlicher Richtung bis zur Hastener Straße. Entlang der Hastener Straße bis zur Einmündung Königstraße, dieser folgend bis zur Herderstraße und Taubenstraße.

Weiter in westlicher Richtung über die Oberhölterfelder Straße zur Unterhölterfelder Straße Richtung Holz, Aue und Prangerkotten. In nördlicher Richtung weiter über die Haster Aue und Breitenbruch zur Gerstau und von dort weiter über die Dreielstraße zur Kratzberger Straße und der Straße Clemenshammer zum oben genannten Ausgangspunkt.

Artikel 3

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid gehört zum Kirchenkreis Lennep.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Stadtkirchengemeinde hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid bleibt 1. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid bleibt 3. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid bleibt 4. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Artikel 5

In der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2012

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-Nord

Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Trägerverband, der das Ziel hat, die Kindertageseinrichtungen langfristig zu erhalten und in ihrer Arbeit zu fördern. Der Trägerverband orientiert sich dabei an den Qualitätsanforderungen der evangelischen Kirche im Rheinland.

Auf der Grundlage des § 1 (3) und des § 38 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und der Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2002) und der Errichtungsurkunde vom 19. September 2012 haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

Altenessen-Karnap und Essen-Borbeck-Vogelheim

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Die vorstehend genannten Kirchengemeinden errichten einen Verband zum Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Essen, der den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband Essen-Nord“ trägt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Essen, Karl-Denkhaus-Straße 11.
3. Durch Änderung der Errichtungsurkunde und durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben

1. Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Sorge um die Kinder und äußern sich in den religionspädagogischen Angeboten und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien.
2. Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung.
3. Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
4. Dem Verband werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,
 - b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte im Sinne der §§ 9 und 10, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen,
 - c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6.
5. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
6. Der Verband übernimmt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist und der die Modalitäten der Unterhaltung und Nutzung des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils regelt.
7. Bei Einstellung und Entlassung von Einrichtungsleitungen kann das Leitungsorgan der Kirchengemeinden für die in ihrem Gemeindebereich liegenden Kindertagesstätten einen Vorschlag an den Vorstand richten.
Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung.
8. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur (zum Beispiel Schließung oder Umwandlung einer Gruppe) haben die Gemeinden, in denen die Kindertagesstätten liegen, ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Verbandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat

aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des § 7 Verbandsgesetz einzuleiten.

Die Fachberatung gemäß § 8 ist zu beteiligen.

Sofern durch Änderungen der Einrichtungsstruktur Zuwendungen an den Verband mit der Übernahme von Trägeranteilen verbunden sind, werden diese von den Gemeinden übernommen, in deren Bereich sich diese Einrichtungen befinden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Organe

1. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und die Geschäftsführung.
2. Für die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.
3. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 5

Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.
2. Der Verbandsvertretung gehören an:
 - jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter und eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden. Mindestens eine/einer der nichttheologischen Vertreterinnen oder Vertreter muss dem Presbyterium der entsendenden Kirchengemeinde angehören. Die Verbandsvertretung muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden

bestehen. Personen, deren Tätigkeit in der Verbandsvertretung bei objektiver Betrachtung die Besorgnis einer persönlichen Beteiligung entstehen lässt, insbesondere Angestellte des Verbandes, deren Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht sowie deren Verwandte in gerader Linie, sind ausgeschlossen;

- die Mitglieder des Vorstandes.

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Soweit Entscheidungen zur Gruppenstruktur oder zur Besetzung von Leitungsstellen einer bestimmten Einrichtung auf der Tagesordnung stehen, nimmt ein dem Rat der betroffenen Einrichtung als Trägervertreter angehörendes Mitglied der jeweiligen Gemeinde ebenfalls beratend an der Sitzung teil.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu benennen.

3. Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit das Verbandsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben neben den in § 21 Verbandsgesetz bestimmten Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung gemäß Absatz 6,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden,
 - c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - d) die Aufstellung des Stellenplanes,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Absatz 7 dieser Satzung,
 - g) Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz,
 - h) Beratung und Entscheidung über die inhaltlichen Konzepte in den Einrichtungen unter Mitwirkung der betroffenen Kirchengemeinden,
 - i) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
 - j) Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - k) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 13 dieser Satzung finden Anwendung,
 - l) die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskirchengemeinden.
5. Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
6. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

7. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Verbandes,
 - b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden ist,
 - c) der Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes
 - d) die Kassenaufsicht,
 - e) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen ist,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt; des Weiteren werden drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.
An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes teil.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Mitglieder der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden sein. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
6. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unter Beidrückung des Siegels. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Geschäftsführung

Die Leiterin oder der Leiter des Evangelischen Gemeindeamtes Essen-Nord nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz wahr und wird bei Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten. Sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch kein gemeinsames Gemeindeamt bestehen, bestellt die Verbandsvertretung eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, vertreten diese den Verband gemeinsam. Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wahr. Insbesondere vertritt sie den Vorstand gegenüber Mitarbeitenden, der Mit-

arbeitervvertretung und Dritten bei Einstellung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, gleich aus welchem Rechtsgrund und anderen personellen Maßnahmen, die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Mitbestimmung oder Mitberatung unterliegen. Die Geschäftsführung ist für die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Verbandes zuständig.

§ 8

Inhaltliche Konzeption der Arbeit und Fachberatung

Die inhaltliche Konzeption der Arbeit in den einzelnen Einrichtungen obliegt den Einrichtungsleitungen unter Einbindung des Mitarbeiterteams, der Fachberatung und den gesetzlich vorgesehenen Gremien (Elternbeirat, Rat der Kindertageseinrichtung).

Die an dem Verband beteiligten Gemeinden richten einen gemeinsamen Kindertagesstättenausschuss ein, der die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit in den Einrichtungen fördert und begleitet. Der gemeinsame Ausschuss setzt sich zusammen aus den Leitungen der Einrichtungen, dem Vorstand und der Geschäftsführung des Verbandes und einem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Mitglied des Presbyteriums (Pfarrer oder Presbyter). Der Kindertagesstättenausschuss berät den Vorstand und die Verbandsvertretung. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Kirchenordnung für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise entsprechend.

Die Fachberaterin oder der Fachberater ist eine sozialpädagogische Fachkraft des Diakoniewerkes Essen und wird mit der fachlichen Beratung der Mitarbeitenden und des Verbandes beauftragt. Sofern das Diakoniewerk Essen keine sozialpädagogische Fachkraft als Fachberatung beschäftigt, ist die Fachberatung auf andere Weise, bevorzugt aus dem diakonischen Bereich, sicherzustellen. Die Kosten der Fachberatung werden aus dem Haushalt des Verbandes getragen.

§ 9

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die bei den Kirchengemeinden am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen eines (Teil-)Betriebsüberganges gemäß § 613a BGB vom Kindertagesstättenverband übernommen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.
2. Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind dem Verband durch die jeweiligen Trägergemeinden der Einrichtungen vor Übernahme anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Die Kosten sind von den bisherigen Anstellungsträgern zu erstatten.
3. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Wunsch der Gemeinden, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, über die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Fach- und/oder Ergänzungskraftstunden hinaus beschäftigt, sind die dafür entstehenden Kosten von den Kirchengemeinden über die in § 12 aufgeführten Kostendeckungen zusätzlich zu entrichten.
4. Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen werden vom Trägerverband übernommen.

§ 10

Kosten und Haushalt

1. Für den Trägerverband ist ein Haushalt entsprechend der für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen aufzustellen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.
3. Die Kosten des Verbandes werden insbesondere finanziert durch:
 - Zuschüsse des Landes,
 - Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - vertragliche oder freiwillige Leistungen der Stadt Essen,
 - Spenden und andere freiwillige Zuschüsse,
 - Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
 - zweckgebundene Zuwendungen Dritter.
4. Die Höhe der Haushaltszuschüsse der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz. Die Kirchengemeinden verpflichten sich zur monatlichen Zahlung der Trägeranteile der in ihrem Gemeindebereich befindlichen Kindertagesstätten. Zur Deckung der darüber hinausgehenden Kosten für die Kindertagesstätten, insbesondere für die Kosten der Verwaltung, der Aufgaben der Geschäftsführung und der Fachberatung, wird eine Umlage erhoben, die sich nach dem Verhältnis der Kindpauschalen zueinander ergibt. Erzielte Überschüsse dienen zur Bildung von Rücklagen, sofern die Verbandsvertretung keine andere Verwendung beschließt.
5. Unterstützungen durch Fördervereine und Stiftungen dienen ausschließlich der Förderung der Arbeit der Kindertagesstätte, die dem Förder- und Stiftungszweck des jeweiligen Fördervereins oder der Stiftung entspricht.
6. Die zum Zeitpunkt der Errichtung des Verbandes bestehenden Guthaben der gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen werden in voller Höhe auf den Verband übertragen.
7. Zur Sicherung des notwendigen Personalbestandes und zur Absicherung von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen soll ein Personalsicherungsfond eingerichtet werden, in den jede Kirchengemeinde jährlich einen noch festzulegenden Betrag einzahlt. Dieser Fond soll den Vergütungsanspruch für drei Monate abdecken.

§ 11

Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

1. Über Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
2. Eine Mitgliedskirchengemeinde des Verbandes kann einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Verband zum Ende des folgenden Kindergartenjahres stellen, über den die Verbandsvertretung beschließt. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich.

Der Beschluss über das Ausscheiden muss eine Regelung über die in den vom Ausscheiden betroffenen Einrichtun-

gen tätigen Mitarbeitenden enthalten. Nach Maßgabe der folgenden Grundsätze muss der Beschluss des Weiteren eine Regelung über die Kostenverteilung und das gemeinsame Vermögen enthalten.

Folgekosten, die durch das Ausscheiden einer Körperschaft entstehen und nicht durch Anpassung vermieden werden können, sind entsprechend dem zuletzt gem. § 12 Absatz 4 festgestellten Verteilungsschlüssel von den beteiligten Körperschaften einschließlich der ausscheidenden Körperschaft bis maximal für die Dauer von zwei Jahren gemeinsam weiter zu tragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – nicht durch Anpassung vermieden werden können.

Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen (insbesondere die anteiligen Personalrücklagen) den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

3. Über Veränderungen und Erweiterungen des Kindertagesstättenverbandes beschließen die Leitungsgremien der beteiligten Kirchengemeinden auf Antrag der Verbandsvertretung durch gleich lautende Beschlüsse. Über die Umbildung oder Auflösung des Kindertagesstättenverbandes entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten abschließend geregelt worden sind.
4. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung, der zur Auflösung des Trägerverbandes führt, muss eine Regelung über die Kostenverteilung, das gemeinsame Vermögen und die Mitarbeitenden enthalten. Wird nichts anderes vereinbart, wird für die Aufteilung des Vermögens oder der Schulden der Verteilungsschlüssel angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung gilt.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Trägergemeinden verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2012, frühestens am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 6. Juli 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Altenessen-Karnap

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Borbeck-Vogelheim

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. September 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss

Artikel 1

Die Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss vom 1. Februar 2004 (KABl. S. 197) in der Fassung der ersten Änderungssatzung (KABl. 2009, S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Mitglieder“ durch die Wörter „ein Mitglied“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 wird „§ 9“ durch „§ 8“ und in Satz 2 werden „§ 8“ durch „§ 7“ und „§ 9 Abs. 3 und 4“ durch „§ 8 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das Gemeindeamt führt als Träger der Kassengemeinschaft die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Gemeindeamt rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Kassengemeinschaft bilanziert. Korrespondierend werden beim Gemeindeamt Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.“
 - b) In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Soweit die dem Gemeindeamt angeschlossenen Körperschaften von der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch machen, führt das Gemeindeamt als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die angeschlossenen Körperschaften stellen dem Gemeindeamt die Finanzmittel zur Verfügung (innerkirchliche Darlehen), diese werden als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“ bilanziert.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 4 bis 6.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 wird in Absatz 1 als Satz 3 eingefügt:

„Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten im Bereich der laufenden Verwaltung sind von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.“
 - b) In § 10 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichten der Verbandsvertretung regelmäßig (mindestens jährlich) über die Entwicklung der Finanzanlagen (§ 8 Abs. 2).“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Vermögen

Das Vermögen des Verbandes wird nach einem von der Verbandsvertretung zu beschließenden Schlüssel in den Bilanzen der angeschlossenen Gemeinden ausgewiesen.“

7. In § 14 wird „§ 8“ durch „§ 7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neuss, den 4. Juli 2012

Verband der Ev. Kirchengemeinden
im Rhein-Kreis Neuss
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. September 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Prüfung
für C-Kirchenmusikerinnen
und C-Kirchenmusiker
vom 11. bis 13. März 2013**

1093117
Az. 13-56-3

Düsseldorf, 3. September 2012

I.

**Prüfung
für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker
vom 11. bis 13. März 2013**

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 11. bis 13. März 2013 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABl. S. 189) durchgeführt.

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum **30. Dezember 2012** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten, die an den landeskirchlichen C-Seminaren und Intensivkursen teilgenommen haben, richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt. Sie benötigen in jedem Falle deren Nachweise und Voten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung. Damit

diese Unterlagen fristgerecht erstellt werden können, sind mit der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor rechtzeitig Terminabsprachen zu treffen.

1. Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,
- b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,
- c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,
- d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
- b) Lichtbild,
- c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
- d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 über:
 - ein musikalisch zufriedenstellendes Gemeindesingen,
 - eine den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechende Instrumentalbegleitung eines Gemeindegottesdienstes (nur erforderlich für die Fachrichtung Orgel und Populärmusik),
 - die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
- e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,
- f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

**Zuerkennung der C-Urkunde
über die Anstellungsfähigkeit**

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungstagung** (Anstellungsfreizeit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses.

Die nächste **Einführungstagung** findet vom **13. März 2013** (Beginn 15.30 Uhr) bis zum **14. März 2013** (Ende 17.00 Uhr) im **Theologischen Zentrum Wuppertal** statt.

Das Landeskirchenamt

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2013

1093944

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 6. September 2012

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat uns gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Baden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Im Jahr 2013 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro für vier Wochen gezahlt. Eine Unterkunft wird nicht gestellt. Bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

| | |
|-------------------------|--|
| Bad Dürkheim, | Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau), |
| Gaienhofen, | Lenzkirch-Schluchsee, |
| Hinterzarten (Titisee), | Meersburg, |
| Insel Reichenau, | Triberg, |
| Kadelburg, | Wertheim. |

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Tel. (07 21) 91 75 354, E-Mail seelsorgedienste@ekiba.de. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **30. November 2012** bei uns ein.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2013

1095416

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im September 2012

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerrinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkswirtschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 55 95-83 84.** Bewerbungen müssen spätestens bis 16. November 2012 vorliegen.

Das Landeskirchenamt

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2012/2013

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 40476 Düsseldorf,

in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle Gottesdienst im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, Missionsstraße 9 a, 42285 Wuppertal
Tel. (0202) 2820-320 – Fax (0202) 2820-329 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de
Auch zum Download unter: www.gottesdienst-ekir.de/materialien

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 2. Dezember 2012 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Psalm: 24 (614; 711.2; 776)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
Epistel: Röm 13,8-12 (13-14)
Hallelujavers: Ps 50,2.3a
Wochenlied: 4 oder 16
Evangelium: Mt 21,1-9*
Predigttext: Lk 1,67-79
Weiteres Lied: 12
Kindergottesdienst: Jes 9,1: Das Geheimnis der ersten Tür: Der Adventskranz erzählt von Hoffnung und Licht

Sonntag, 9. Dezember 2012 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Psalm: 80 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b; 64,1-3*
Epistel: Jak 5,7-8
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: 6
Evangelium: Lk 21,25-33
Predigttext: Jes 35,3-10
Weiteres Lied: 12
Kindergottesdienst: Lk 1,46-56: Das Geheimnis der zweiten Tür: Die Musik öffnet zu Lob und Dank

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 16. Dezember 2012 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Psalm: 85 (283; 736.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
Epistel: 1 Kor 4,1-5
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: 10
Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)
Predigttext: Jes 40,1-8 (9-11)
Weiteres Lied: 12
Kindergottesdienst: Mt 2,1-11: Das Geheimnis der dritten Tür: Der Stern zeigt den Weg zum Geheimnis

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 23. Dezember 2012 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Psalm: 102 (744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
Epistel: Phil 4,4-7
Hallelujavers: Ps 45,2
Wochenlied: 9 (1.3-6)
Evangelium: Lk 1,(39-45) 46-55 (56)*
Predigttext: Joh 1,19-23 (24-28)
Weiteres Lied: 12
Kindergottesdienst: Lk 2,8-14: Das Geheimnis der vierten Tür: Der Engel berichtet von etwas Außergewöhnlichem

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Christfest und Jahreswechsel

Montag, 24. Dezember 2012 Heiligabend

Christvesper

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741) oder 2
Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
Epistel: Tit 2,11-14
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)
Predigttext: Joh 7,28-29
Weiteres Lied: 12
Kindergottesdienst: Lk 2,7.16: Das Weihnachtsgeheimnis wird gelüftet: Das Kind in der Krippe

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 2 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14*
Epistel: Röm 1,1-7
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 27
Evangelium: Mt 1,(1-17) 18-21 (22-25)
Predigttext: Hes 37,24-28
Weiteres Lied: 12

Dienstag, 25. Dezember 2012 Christfest I

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
Epistel: Tit 3,4-7
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,(1-14) 15-20
Predigttext: Joh 3,31-36
Weiteres Lied: 52
Kindergottesdienst: Lk 2,7.16: Das Weihnachtsgeheimnis wird gelüftet: Das Kind in der Krippe

Mittwoch, 26. Dezember 2012 Christfest II

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest I“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23 oder 38
Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
Predigttext: Jes 11,1-9
Weiteres Lied: 52
Kindergottesdienst: Lk 2,7.16: Das Weihnachtsgeheimnis wird gelüftet: Das Kind in der Krippe

oder:

Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: 119 (295; 752.2)
Lesung aus dem AT: 2 Chr 24,19-21
Epistel: Apg (6,8-15) 7,55-60
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: 25
Evangelium: Mt 10,16-22
Predigttext: 2 Chr 24,19-21
Weiteres Lied: 52

Sonntag, 30. Dezember 2012 1. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14a
Psalm: 71,14-18 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
Epistel: 1 Joh 1,1-4
Hallelujavers: Ps 98,3
Wochenlied: 25 oder 34
Evangelium: Lk 2,(22-24) 25-38 (39-40)*
Predigttext: Joh 12,44-50
Weiteres Lied: 52
Kindergottesdienst: Von guten Mächten wunderbar geborgen

Montag, 31. Dezember 2012 Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Psalm: 121 (296; 631; 753)
Lesung aus dem AT: Jes 30,(8-14) 15-17
Epistel: Röm 8,31b-39
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 59 oder 64
Evangelium: Lk 12,35-40*
Predigttext: Joh 8,31-36
Weiteres Lied: 52
Kindergottesdienst: Von guten Mächten wunderbar geborgen

Dienstag, 1. Januar 2013 Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9*
Epistel: Jak 4,13-15
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 64 oder 65
Evangelium: Lk 4,16-21
Predigttext: Spr 16,1-9
Weiteres Lied: 52

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
Epistel: Gal 3,26-29
Hallelujavers: Ps 63,5
Lied: 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: Gal 3,26-29
Weiteres Lied: 52

Epiphania und Sonntage nach Epiphania

Sonntag, 6. Januar 2013 Fest der Erscheinung des Herrn Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: 1 Joh 2,8b
Psalm: 100 (288; 743) oder 72
Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
Epistel: Eph 3,2-3a.5-6
Hallelujavers: Ps 117,1
Lied: 70 (1.4[6]7) oder 71
Evangelium: Mt 2,1-12
Predigttext: Jes 60,1-6
Weiteres Lied: 52
Kindergottesdienst: Mt 2,1-12: Jesus, der König

Sonntag, 13. Januar 2013 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 8,14
Psalm: 72 oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)
Hallelujavers: Ps 2,7
Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
Evangelium: Mt 3,13-17*
Predigttext: Joh 1,29-34
Weiteres Lied: 312
Kindergottesdienst: Joh 13,1-15: Jesus, der Diener

Sonntag, 20. Januar 2013 Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 60,2
Psalm: 97 (743)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
Epistel: 2 Kor 4,6-10
Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
Wochenlied: 67
Evangelium: Mt 17,1-9
Predigttext: Joh 12,34-36 (37-41)
Weiteres Lied: 312
Kindergottesdienst: Mk 1,9-13: Jesus bricht auf

Freitag, 25. Januar 2013 Tag der Berufung des Apostels Paulus

Dieses Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2)
Epistel: Apg 9,1-19a
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 19,27-30
Predigttext: Apg 9,1-19a
Weiteres Lied: 312

Vor der Passionszeit

Sonntag, 27. Januar 2013 3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Dan 9,18
Psalm: 31 (275; 715.2)
Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
Epistel: 1 Kor 9,24-27
Wochenlied: 342 (1,6.8.9) oder 409
Evangelium: Mt 20,1-16a*
Predigttext: Mt 9,9-13
Weiteres Lied: 312
Kindergottesdienst: Mk 1,14-15.21-28: Jesus lehrt
(Das Halleluja entfällt.)

Zu diesem Sonntag, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust, sei auch auf den Abschnitt „Gottesdienstliche Begehung des Holocaust-Gedenkens“ im Ergänzungsband des Evangelischen Gottesdienstbuches (S. 127-149) verwiesen.

Samstag, 2. Februar 2013 Tag der Darstellung des Herrn

Dieses Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 103 (289; 745.1) oder 48
Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
Epistel: Hebr 2,14-18
Hallelujavers: Ps 138,2
Lied: 222 oder 519
Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
Predigttext: Hebr 2,14-18
Weiteres Lied: 312

Sonntag, 3. Februar 2013 2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Hebr 3,15
Psalm: 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: Jes 55,(6-9) 10-12a
Epistel: Hebr 4,12-13
Wochenlied: 196 oder 280
Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)
Predigttext: Jes 55,(6-9) 10-12a
Weiteres Lied: 312
Kindergottesdienst: Mk 1,40-45: Jesus heilt
(Das Halleluja entfällt.)

Für Gemeinden, die nach der Empfehlung des 34. Deutscher Evangelischer Kirchentag Hamburg 2013 e. V. den Sonntag Sexagesimae als Kirchentags-Sonntag begehen möchten, werden Materialien auf der Website www.kirchentag.de zur Verfügung gestellt.

Sonntag, 10. Februar 2013 Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 18,31
Psalm: 31 (275; 715.1)
Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
Epistel: 1 Kor 13,1-13
Wochenlied: 413 oder 384
Evangelium: Mk 8,31-38*
Predigttext: Lk 18,31-43
Weiteres Lied: 312
Kindergottesdienst: Mk 2,13-17: Jesus beruft
(Das Halleluja entfällt.)

Passionszeit

Mittwoch, 13. Februar 2013 Aschermittwoch

Dieses Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: violett
Spruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 143 (760.1-2) oder 130 (299; 755)
Lesung aus dem AT: Joel 2,12-18 (19)
Epistel: 2 Petr 1,2-11
Lied: 384
Evangelium: Mt 6,16-21*
Predigttext: Mt 7,21-23
Weiteres Lied: 235
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 17. Februar 2013 1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 91 (739)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
Epistel: Hebr 4,14-16
Wochenlied: 362 oder 347
Evangelium: Mt 4,1-11
Predigttext: Lk 22,31-24
Weiteres Lied: 235
Kindergottesdienst: Ps 13 / 88: Klagen
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 24. Februar 2013 2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Röm 5,8
Psalm: 10 (728)
Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)
Wochenlied: 366
Evangelium: Mk 12,1-12*
Predigttext: Joh 8,(21-26a) 26b-30
Weiteres Lied: 235
Kindergottesdienst: Ps 27: Bitten
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

oder:

Tag der bedrängten und verfolgten Christen

Der Sonntag Reminiszere wird in den Gliedkirchen der EKD seit 2010 als Tag der bedrängten und verfolgten Christen begangen. Informationen zu Thema und Arbeits-hilfen sind jeweils am Jahresanfang unter www.ekd.de zu finden.

Sonntag, 3. März 2013 3. Sonntag der Passionszeit: Okuli

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 9,62
Psalm: 34 (276; 717.2)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)*
Epistel: Eph 5,1-8a
Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
Evangelium: Lk 9,57-62
Predigttext: Jer 20,7-11a (11b-13)
Weiteres Lied: 235
Kindergottesdienst: Ps 136 i. A. / 138: Danken
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Die Landessynode der EKIR hat 2000 beschlossen: „Der Sonntag Okuli soll der Leuenberger Konkordie, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-Adolf-Werk gewidmet sein.“ Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – hat Material zur Gottesdienst-gestaltung herausgegeben: „Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen ...“ (steht auf www.leuenberg.net/de unter der Rubrik „Sammelbände“ zum Download bereit).

Sonntag, 10. März 2013 4. Sonntag der Passionszeit: Lätäre

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Joh 12,24
Psalm: 84 (282; 735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
Epistel: 2 Kor 1,3-7
Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
Evangelium: Joh 12,20-26*
Predigttext: Joh 6,47-51
Weiteres Lied: 98
Kindergottesdienst: Mk 8,27-33: Vor den Kopf gestoßen! – Petrusbekenntnis
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 17. März 2013 5. Sonntag der Passionszeit: Judika

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Psalm: 43 (278; 723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
Epistel: Hebr 5,7-9
Wochenlied: 76
Evangelium: Mk 10,35-45*
Predigttext: Joh 11,47-53
Weiteres Lied: 98
Kindergottesdienst: Mk 11,15-19: Hinausgeworfen! – Tempelreinigung
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Karwoche

Sonntag, 24. März 2013 6. Sonntag der Passionszeit: Palmsonntag (Palmarum)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Psalm: 69 (732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
Epistel: Phil 2,5-11
Wochenlied: 87
Evangelium: Joh 12,12-19
Predigttext: Joh 17,1 (2-5) 6-8
Weiteres Lied: 98
Kindergottesdienst: Mk 14,3-9: Zurechtgewiesen! – Salbung in Betanien
(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Montag, 25. März 2013

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 6 (704)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,1-6
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,24-38
Lied: 98

Dienstag, 26. März 2013

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,39-53
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,54-62
Lied: 98

Mittwoch, 27. März 2013

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 38 (720)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,63-23,12
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,13-25
Lied: 98

Donnerstag, 28. März 2013 Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls: Gründonnerstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Psalm: 111 (628; 748)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1,3-4,6-7,11-14
Epistel: 1 Kor 11,23-26
Lied: 223
Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)
Predigttext: 2 Mose 12,1,3-4,6-7,11-14
Weiteres Lied: 98
(*Gloria patri und Halleluja entfallen; Gloria in excelsis wird jedoch gesungen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 51 (727)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1,3,7,8,12-14,26-27
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,7-13
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,14-23
Lied: 98

Freitag, 29. März 2013 Tag der Kreuzigung des Herrn: Karfreitag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Psalm: 22 (381; 709,1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
Epistel: 2 Kor 5,(14b-18) 19-21
Lied: 83 (1-4) oder 92
Evangelium: Joh 19,16-30*
Predigttext: Mt 27,33-50 (51-54)
Weiteres Lied: 98
Kindergottesdienst: Mk 15,1-5,6-41 i. A.: Verurteilt und gestorben! – Jesus am Kreuz
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Andacht zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 130 (755)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,26-38
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,39-49
Lied: 98

Samstag, 30 März 2013 Tag der Grabesruhe Jesu: Karsamstag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 88 (744,2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
Epistel: 1 Petr 3,18-22
Lied: 79
Evangelium: Mt 27,(57-61) 62-66*
Predigttext: Joh 19,(31-37) 38-42
Weiteres Lied: 98
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 143 (760)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,50-56
Lied: 98

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 31. März 2013 Tag der Auferstehung des Herrn

Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
Epistel: Kol 3,1-4
Hallelujavers: Lk 24,6,34
Lied: 99
Evangelium: Mt 28,1-10
Predigttext: Joh 5,19-21
Weiteres Lied: 117

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2,6-8a
Epistel: 1 Kor 15,1-11
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6,34
Wochenlied: 101 (1-4,6) oder 106
Evangelium: Mk 16,1-8*
Predigttext: Joh 20,11-18
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: Mk 16,1-10: Zittern und Entsetzen! – Frauen am Grab

Montag, 1. April 2013 Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
Epistel: 1 Kor 15,12-20
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6,34
Lied: 101 (1-4,6) oder 105 (1-3,16-17)
Evangelium: Lk 24,13-35
Predigttext: Jes 25,8-9
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: Mk 16,1-10: Zittern und Entsetzen! – Frauen am Grab

Sonntag, 7. April 2013 1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Psalm: 116 (292; 629; 750,1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
Epistel: 1 Petr 1,3-9
Hallelujavers: Ps 126,3; Lk 24,6,34
Wochenlied: 102
Evangelium: Joh 20,19-29*
Predigttext: Mk 16,9-14 (15-20)
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: 2 Mose 2,1-10: Gerettet – Moses Geburt

Sonntag, 14. April 2013 2. Sonntag nach Ostern: Miserikordias Domini

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a,27-28a
Psalm: 23 (274; 612; 613; 710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2 (3-9) 10-16,31
Epistel: 1 Petr 2,21b-25
Hallelujavers: Ps 100,3; Lk 24,6,34
Wochenlied: 274
Evangelium: Joh 10,11-16 (27-30)*
Predigttext: Joh 21,15-19
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: 2 Mose 3,1-14: Berufen – Moses Berufung

Sonntag, 21. April 2013 3. Sonntag nach Ostern: Jubilae

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5,17
Psalm: 66 (279; 730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a,26-31a; 2,1-4a
Epistel: 1 Joh 5,1-4
Hallelujavers: Ps 150,1a,6; Lk 24,6,34
Wochenlied: 108
Evangelium: Joh 15,1-8
Predigttext: 1 Mose 1,1-4a,26-31a; 2,1-4a
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: 2 Mose 11 + 12 i. A.: Geschickt – Auszug aus Ägypten

Sonntag, 28. April 2013 4. Sonntag nach Ostern: Kantate

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98,1
Psalm: 98 (286; 287; 742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
Epistel: Kol 3,12-17
Hallelujavers: Ps 66,1,2; Lk 24,6,34
Wochenlied: 243 oder 341 (1,5-7, [8-9])
Evangelium: Mt 11,25-30
Predigttext: Jes 12,1-6
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: 2 Mose 19 + 20,1-21: Frei in der Gemeinschaft – Am Berg Sinai

Sonntag, 5. Mai 2013 5. Sonntag nach Ostern: Rogate

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Psalm: 95 (760,1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a
Hallelujavers: Ps 66,20; Lk 24,6,34
Wochenlied: 133 (1,5-8,13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33*
Predigttext: Mt 6,(5-6) 7-13 (14-15)
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Ps 36,10a: Die Quelle des Lebens – Gott schenkt Leben

Donnerstag, 9. Mai 2013 Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Psalm: 47 (618; 725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24,26-28
Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11
Hallelujavers: Ps 110,1; Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53*
Predigttext: Joh 17,20-26
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: 2 Mose 13,21-22: Die Wolken- und Feuersäule – Gott weist den Weg

Sonntag, 12. Mai 2013 6. Sonntag nach Ostern: Exaudi

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Psalm: 27 (713,1-2; 778)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21
Hallelujavers: Ps 47,9; Lk 24,6,34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4*
Predigttext: Joh 14,15-19
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: 2 Mose 13,21-22: Die Wolken- und Feuersäule – Gott weist den Weg

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 19. Mai 2013 Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27
Predigttext: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Joh 20,21-22: Der Atem des Lebens – Gott belebt neu

Montag, 20. Mai 2013 Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781) oder 100 (288; 743)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19*
Predigttext: Joh 4,19-26
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: Joh 20,21-22: Der Atem des Lebens – Gott belebt neu

Sonntag, 26. Mai 2013 Tag der Heiligen Dreifaltigkeit Trinitatis

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Psalm: 145 (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13*
Epistel: Röm 11,(32) 33-36
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8 (9-15)
Predigttext: 4 Mose 6,22-27
Weiteres Lied: 267
Kindergottesdienst: 1 Mose: 11,26 – 12,7: Abraham packt seine Zelte

Nach Trinitatis

Sonntag, 2. Juni 2013 1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Psalm: 119 (295) oder 34 (276; 335; 717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31*
Predigttext: Mt 9,35-38; 10,1 (2-4) 5-7
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: 1 Mose 13,1-18: Abraham und Lot: Zeltplatz gesucht

Sonntag, 9. Juni 2013 2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Psalm: 36 (277; 718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b (3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14,(15) 16-24
Predigttext: Jes 55,1-3b (3c-5)
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: 1 Mose 15,1-7: Abraham unter dem weiten Himmelszelt

Sonntag, 16. Juni 2013 3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Psalm: 103 (289; 745.2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32*
Predigttext: Lk 19,1-10
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: 1 Mose 16: Hagar und Ismael: Tränen im Zelt

Sonntag, 23. Juni 2013 4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Psalm: 22 (709.2) oder 42 (278; 617; 722)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42*
Predigttext: Joh 8,3-11
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: 1 Mose 18,1-16; 21,1-7: Besuch im Zelt

Montag, 24. Juni 2013 Tag der Geburt Johannes des Täufers

Dieser Tag kann am vorhergehenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Psalm: 92 (284; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
Epistel: Apg 19,1-7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80
Predigttext: Mt 11,11-15
Weiteres Lied: 260

Samstag, 29. Juni 2013 Tag der Apostel Petrus und Paulus

Dieser Tag kann am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Eph 2,19-22
Weiteres Lied: 260

Sonntag, 30. Juni 2013 5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Psalm: 73 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11*
Predigttext: Lk 14,25-33
Weiteres Lied: 260
Kindergottesdienst: 1 Mose 21,9-12; 25,9: Zoff im Zelt – Kein Platz mehr für Ismael?

Dienstag, 2. Juli 2013 Tag der Heimsuchung Mariä

Dieser Tag kann am vorhergehenden oder folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2 (769)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-5
Epistel: 1 Tim 3,16
Hallelujavers: Ps 98,1
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,39-47 (48-55) 56
Predigttext: 1 Tim 3,16
Weiteres Lied: 260

Sonntag, 7. Juli 2013 6. Sonntag nach Trinitatis (Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Psalm: 67 (280; 620; 731) oder 139 (653; 759.1-2)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
Epistel: Röm 6,3-8 (9-11)
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: Jes 43,1-7
Weiteres Lied: 504
Kindergottesdienst: 1 Sam 16,14; 18,5-16: Der böse Geist im Palast

Sonntag, 14. Juli 2013 7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Psalm: 107 (627; 747.2)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15*
Predigttext: Lk 9,10-17
Weiteres Lied: 504
Kindergottesdienst: 1 Sam 19,8-17: Geheime Machenschaften

Sonntag, 21. Juli 2013 8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Psalm: 48 (759.1)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16*
Predigttext: Joh 9,1-7
Weiteres Lied: 504
Kindergottesdienst: 1 Sam 20,1-23: Schrecken im Morgengrauen

Sonntag, 28. Juli 2013 9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Psalm: 40 (759.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11 (12-14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30*
Predigttext: Mt 13,44-46
Weiteres Lied: 504
Kindergottesdienst: 1 Sam 24,1-23: In der dunklen Höhle

Sonntag, 4. August 2013 10. Sonntag nach Trinitatis (Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Psalm: 106 oder 74 (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
Epistel: Röm 9,1-8.14-16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48* oder Mk 12,28-34*
Predigttext: Joh 4,19-26
Weiteres Lied: 431
Kindergottesdienst: 1 Mose 2,4b-15: Im Paradies

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8.9
Psalm: 129 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Röm 11,17-24
Weiteres Lied: 431

Sonntag, 11. August 2013 11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1. Petr 5,5b
Psalm: 113 (749.1-2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14*
Predigttext: Lk 7,36-50
Weiteres Lied: 431
Kindergottesdienst: 1 Mose 1,1-2,4a: Die Schöpfung

Sonntag, 18. August 2013 12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Psalm: 147 (304; 762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9 (10-20)
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37*
Predigttext: Mk 8,22-26
Weiteres Lied: 431
Kindergottesdienst: Ps 8: Lob des Schöpfers

Sonntag, 25. August 2013 13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Psalm: 119 (752.3) oder 112
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37*
Predigttext: Mt 6,1-4
Weiteres Lied: 431
Kindergottesdienst: Ps 1,1-3: Baum am Wasser – Wurzeln

Sonntag, 1. September 2013 Mirjamsontag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjamsontag erscheint eine gesonderte gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

oder:

14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Psalm: 146 (302; 303; 635; 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Epistel: Röm 8, (12-13) 14-17
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: 365 (1-5.8)
Evangelium: Lk 17,11-19
Predigttext: 1 Mose 28,10-19a
Weiteres Lied: 142
Kindergottesdienst: Lk 13,6-9: Feigenbaum – Jahresringe

Die Landessynode 2011 hat beschlossen, dass sich die Evangelische Kirche im Rheinland an der ökumenischen Schöpfungszeit zwischen dem 1. September und dem Erntedankfest beteiligt. Ein Gottesdienst- und Materialheft zum ökumenischen Tag der Schöpfung 2013 wird von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) auf der Website www.oekumene-ack.de zur Verfügung gestellt.

Sonntag, 8. September 2013 15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Psalm: 127 (706)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9 (10-14) 15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4 [5] 6.7)
Evangelium: Mt 6,25-34*
Predigttext: Lk 17,5-6
Weiteres Lied: 142
Kindergottesdienst: Joh 15,5: Weinstock – Früchte

Sonntag, 15. September 2013 16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Psalm: 68 (281; 712.1)
Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,1 (2) 3.17-27 (41-45)*
Predigttext: Lk 7,11-16
Weiteres Lied: 142
Kindergottesdienst: Mk 4,35-41: Jesus stillt den Sturm – Beruhigende Macht

Sonntag, 22. September 2013 17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Psalm: 25 (615; 712.2; 777)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
Epistel: Röm 10,9-17 (18)
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: 346
Evangelium: Mt 15,21-28*
Predigttext: Joh 9,35-41
Weiteres Lied: 142
Kindergottesdienst: Mk 5,1-20: Jesus erlöst den Besessenen – Befreiende Macht

Sonntag, 29. September 2013 Tag des Erzengels Michael und aller Engel

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Psalm: 103 (289; 745.4)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a (12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20*
Predigttext: Mt 18,1-6.10
Weiteres Lied: 142

oder:

18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Psalm: 122 (632) oder 1 (702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
Epistel: Röm 14,17-19
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28-34
Predigttext: 2 Mose 20,1-17
Weiteres Lied: 142
Kindergottesdienst: Mk 7,31-37: Jesus öffnet dem Taubstummen Mund und Ohren – Heilende Macht

Sonntag, 6. Oktober 2013 Erntedanktag

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Psalm: 104 (626; 746.2)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4 [5-6] 7-8.12-13) oder 502
Evangelium: Lk 12, (13-14) 15-21* oder Mt 6,25-34*
Predigttext: Mt 6,19-23
Weiteres Lied: 420
Kindergottesdienst: Mk 8,1-10: Jesus sättigt 4000 Menschen – Helfende Macht

oder:

19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
Epistel: Eph 4,22-32
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: 320
Evangelium: Mk 2,1-12*
Predigttext: Joh 5,1-16
Weiteres Lied: 420
Kindergottesdienst: Mk 8,1-10: Jesus sättigt 4000 Menschen – Helfende Macht

Sonntag, 13. Oktober 2013 20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mi 6,8
Psalm: 19 (708.2) oder 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
Epistel: 1 Thess 4,1-8
Hallelujavers: Ps 119,33
Wochenlied: 295
Evangelium: Mk 10,2-9 (10-16)*
Predigttext: Mk 2,23-28
Weiteres Lied: 420
Kindergottesdienst: Mk 10,13-16: Jesus segnet Kinder

Sonntag, 20. Oktober 2013 Männersonntag

Der 3. Sonntag im Oktober wird in den Gliedkirchen der EKD als Männersonntag begangen. Informationen zu Thema und Arbeitshilfen sind unter www.ekir.de/maenner zu finden.

oder:

21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 12,21
Psalm: 19 (708.2)
Lesung aus dem AT: Jer 29,1,4-7.10-14
Epistel: Eph 6,10-17
Hallelujavers: Ps 101,1
Wochenlied: 273 oder 377
Evangelium: Mt 5,38-48*
Predigttext: Joh 15,9-12 (13-17)
Weiteres Lied: 420
Kindergottesdienst: Mk 9,33-37: Jesus stellt ein Kind in die Mitte

Sonntag, 27. Oktober 2013 22. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 130,4
Psalm: 143,1-2.8.10 (760.1)
Lesung aus dem AT: Mi 6,6-8
Epistel: Phil 1,3-11
Hallelujavers: Ps 147,3
Wochenlied: 404
Evangelium: Mt 18,21-35
Predigttext: Mi 6,6-8
Weiteres Lied: 420
Kindergottesdienst: Mk 5,21-24a.35-43: Jesus macht ein Kind lebendig

Donnerstag, 31. Oktober 2013 Gedenktag der Reformation

Der Gedenktag der Reformation kann auch am Gedenktag der Heiligen oder am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Psalm: 46 (724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
Epistel: Röm 3,21-28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: 341 (1 [2-4] 5-7 [8.9]) oder 351 (1-4.7.12.13)
Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
Predigttext: Jes 62,6-7.10-12
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Du schenkt uns Zeit zum Feiern: Feste im Kirchenjahr

Freitag, 1. November 2013 Gedenktag der Heiligen

Dieser Gedenktag soll den Gedenktag der Reformation nicht verdrängen.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Eph 2,19
Psalm: 89 (622; 726)
Epistel: Offb 7,9-12 (13-17)
Lied: 351 oder 154
Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
Predigttext: Offb 7,9-12 (13-17)
Weiteres Lied: 264

Sonntag, 3. November 2013 23. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Tim 6,15b.16a.c
Psalm: 33 (616; 728)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 18,20-21.22b-33
Epistel: Phil 3,17 (18-19) 20-21
Hallelujavers: Ps 145,10-11
Wochenlied: 275
Evangelium: Mt 22,15-22*
Predigttext: Mt 5,33-37
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Du schenkst uns Zeit zum Feiern: Feste im Kirchenjahr

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 10. November 2013 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Psalm: 90 (738.1-2)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
Epistel: Röm 14,7-9
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: 152 oder 518
Evangelium: Lk 17,20-24 (25-30)*
Predigttext: Lk 18,1-8
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Pred 3,1-14: Du schenkst uns den Augenblick: Alles hat seine Zeit

Für diesen Sonntag wird unter Mitwirkung des Landespfarramts für den christlich-jüdischen Dialog der EKdR eine gottesdienstliche Arbeitshilfe aus Anlass des 75. Jahrestages des Pogroms am 9. Oktober 1938 vorbereitet.

Sonntag, 17. November 2013 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Psalm: 50 (726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
Epistel: Röm 8,18-23 (24-25)
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: 149 (1.5-7)
Evangelium: Mt 25,31-46
Predigttext: Jer 8,4-7
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: Ps 90,1-6.12: Du schenkst uns Zeit zum Leben: Alles hat einen Anfang und ein Ende

Mittwoch, 20. November 2013 Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Psalm: 130 (299; 755) oder 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
Epistel: Röm 2,1-11
Lied: 144 oder 146
Evangelium: Lk 13,(1-5) 6-9*
Predigttext: Lk 13,22-27 (28-30)
Weiteres Lied: 264
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 24. November 2013 Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeitssonntag

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Psalm: 126 (298; 633; 754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
Epistel: Offb 21,1-7
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: 147
Evangelium: Mt 25,1-13
Predigttext: Mk 13,31-37
Weiteres Lied: 264
Kindergottesdienst: 1 Thess 4,13-14: Du schenkst uns Deine Ewigkeit: Alles wird neu

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 90,12
Psalm: 126 (298; 633; 754) oder 102 (744.1-2)
Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a
Hallelujavers: Ps 17,15
Lied: 370 (1.4.8-12)
Evangelium: Joh 5,24-29*
Predigttext: Mt 22,23-33
Weiteres Lied: 264

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Joh 15,16a
Psalm: 119 (295; 752.3) oder 67 (280; 620; 731)
Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8*
Epistel: 1 Tim 6,12-16
Hallelujavers: Ps 115,12a.13a
Lied: 210 oder 204
Evangelium: Mt 7,13-16a
Predigttext: 5 Mose 30,11-20a

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 84,2-3
Psalm: 84 (282;735.1)
Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
Epistel: Offb 21,1-5a
Hallelujavers: Ps 26,8
Lied: 250 oder 264 oder 245
Evangelium: Lk 19,1-10
Predigttext: Jes 66,1-2

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; die Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2012/2013 beruhen deshalb in erster Linie auf dem Evangelischen Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist wie das Wochenlied auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Bei den *Psalmen* ist auf die Angabe von Versen verzichtet worden. Der aktuelle Umfang ergibt sich daraus, ob der Psalm im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch oder aus dem Betpsalter des Evangelischen Gesangbuchs gelesen oder als Psalmlied gesungen wird. Wo das Gottesdienstbuch, der Liturgische Kalender des Gesangbuchs bzw. das Lektionar bzw. Perikopenbuch der Liturgischen Konferenz unterschiedliche Psalmen vorsehen, sind beide genannt; an erster Stelle steht die Angabe des Gottesdienstbuchs. Die Nummern in Klammern verweisen auf die Psalmlieder und den Betpsalter des Gesangbuchs; ist ein Psalm nicht im Gesangbuch abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzvorschlag gemacht.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die folgenden Sonntage geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I für den Fall, dass die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird, den Hinweis, dass der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen tritt. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass am ehesten die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird; Evangelien, vereinzelt auch Episteln, die einen Tag besonders prägen („Festgeschichten“), sollten nicht ersetzt werden.

Im Kirchenjahr 2012/2013 sollen die Texte der Reihe V der Predigt zugrunde liegen.

Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz der EKD den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

In der Rubrik *Weiteres Lied* wird für mehrere Wochen jeweils ein bisher weniger bekanntes oder mittlerweile selten gesungenes Lied vorgeschlagen, das sich den Gemeinden durch wiederholtes Singen einprägen kann. Vorschläge zur liturgischen Einbindung dieser Lieder finden sich in „Thema: Gottesdienst“ 36/2012 und 37/2013. Daneben sei hingewiesen auf „WortLaute“, das 2007 erschienene Liederheft zum Evangelischen Gesangbuch.

Wie in den vergangenen Jahren ist für die Gemeinden, die Passionsandachten nicht in jeder Woche der Passionszeit (siehe dazu EG 833 und 834), sondern an den Tagen der Karwoche halten, ein Vorschlag zur Verteilung der Passionsgeschichte (2013: nach Lukas) auf die einzelnen Tage bis einschließlich Karsamstag gemacht.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2013-2014“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle Kirche mit Kindern im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, Theologisches Zentrum Wuppertal, Missionsstraße 9 a, 42285 Wuppertal, Fon 0202 / 2820-310, Fax 0202 / 2820-329, E-Mail: kigo@ekir.de.

Fortsetzung von Seite 272

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2013

1095416

Az. 25-00

Düsseldorf, im September 2012

Für die Sommersaison 2013 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 55 95-83 84, E-Mail Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens **16. November 2012** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1095819

Az. 02-10-11:1503609

Düsseldorf, 17. September 2012

Das Siegel der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ohne Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. März 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Martin Grasteit, Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz, am 25. August 2012.

Prädikantin Ina Kriege-Egert, Kirchengemeinde Heißen, Kirchenkreis An der Ruhr, am 19. August 2012.

Prädikantin Corinna Mey, Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 26. August 2012.

Prädikantin Wiebke Nauber, Kirchengemeinde Gruitzen, Kirchenkreis Niederberg, am 2. September 2012.

Prädikant Steffen Trauernicht, Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 2. September 2012.

Wiederbeilegung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei Mi-Hwa Kong werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder beigelegt.

Widerruf der Ordinationsrechte:

Ehemaliger Gemeindehelfer Christian Schiemann, Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Dagmar Kunellis mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck, Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Jens Kölsch-Ricken mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen.

PfarrerIn Dagmar Cronjäger mit Wirkung vom 8. Oktober 2012 die 2. Pfarrstelle (Hauptamtliche Schulreferentin) des Kirchenkreises Lennep.

Superintendent Christian Weyer mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die 24. Pfarrstelle (Hauptamtlicher Superintendent) des Kirchenkreises Saar-West.

PfarrerIn Annegret Winkler-Nehls mit Wirkung vom 1. August 2012 die 7. Pfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht an der Realschule plus in Simmern) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Freistellung:

Pfarrer Peter Krogull mit Wirkung vom 1. August 2012.

Beurlaubungen:

PfarrerIn Sophia Döllscher, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis 30. April 2013.

PfarrerIn Birgit Hengel, Kirchenkreis Solingen (mbA-Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2012 bis 30. April 2016 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Dr. Roger Mielke, Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 bis 14. Oktober 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Bestätigungen:

Die Wiederwahl des Pfarrers Otmar Baumberger, Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, zum Assessor, des Pfarrers Martin Häusling-Garbisch, Kirchenverband Köln und Region, zum 1. stellvertretenden Skriba, und der Pfarrerin Wilma Falk-van Rees, Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchengemeinde-Amtsärztin Marianne Jansen von der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Essen-Altendorf zur Kirchengemeinde-Verwaltungsärztin.

Udo Kotthaus, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberstudiendirektor i.K.

Kirchen-Verwaltungsärztin Beate Wegmann-Steffens vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region zur Kirchen-Oberverwaltungsärztin.

Versetzung:

Kirchengemeinde-Oberamtsärztin Karin Göbel von der Kirchengemeinde Rheydt in den Dienst des Kirchenkreises Obere Nahe unter Ernennung zur Kirchen-Verwaltungsärztin.

Versetzungen in den Wartestand:

Pfarrer Hans Harro Eder, Kirchengemeinde Kalk-Humboldt (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Pfarrer Martin Lipsch mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Manfred Alberti, Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Oberstudiendirektor i.K. Jürgen Bach, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, mit Ablauf des 30. September 2012.

Pfarrer Burkhard Demberg, Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Pfarrer i.W. Marlis Gerwig, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Pfarrer Andreas Kleinschmidt, Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Pfarrer Lothar Lachner, Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Pfarrer Kurt Rademacher, Kirchengemeinde Feldkirchen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Pfarrer Marie Reyter, Kirchengemeinde Köln-Riehl, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Landeskirchenoberamtsrat Hermann Welting mit Wirkung vom 1. Oktober 2012.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Saar-West ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 eine 24. Pfarrstelle (Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamm/Sieg, Kirchenkreis Altenkirchen, ist ab 1. November 2012 durch das Presbyterium in einem Umfang von 100% mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde umfasst in zwei Bezirken ca. 5.000 Gemeindemitglieder, die neben dem Hauptort Hamm in mehreren weiteren Ortschaften wohnen. Die Gemeinde verfügt über einen Kindergarten, ein Jugendzentrum, eine öffentliche Bibliothek und ein differenziertes musikalisches Angebot, das durch einen hauptamtlichen Kantor wahrgenommen wird. Am Ort befindet sich ein Altenzentrum einer ev. Altenhilfe GmbH. Die Verbandsgemeinde Hamm mit ca. 10.000 Einwohnern liegt im Grenzbereich von Westerwald, Bergischem Land und Siegerland. Grundschule und weiterführende Schulen sind vorhanden. Die Aufgaben der/des zukünftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers umfassen die Gesamtbreite pastoraler Tätigkeiten. Erwartet wird eine Verkündigung auf klarer biblisch-reformatorischer Grundlage. Besondere Schwerpunkte der Tätigkeit sollen auf der Begleitung der Arbeit des Jugendzentrums, der Durchführung des Kindergottesdienstes und der weiteren Vertiefung der langjährigen, intensiven ökumenischen Zusammenarbeit liegen. Die Gemeinde erwartet Teamfähigkeit, die Förderung und Einbeziehung der Ehren- und Hauptamtlichen. Sie wünscht sich eine Persönlichkeit, die im Team mit dem Presbyterium die Gemeinde leitet, offen ist für Neues und Bewährtes vertieft. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Informationen über die Gemeinde erhalten Sie auf der Homepage www.evangelisch-in-Hamm.de. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Prof. Dr. Michael Klein, Tel. (0 26 82) 33 10. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm/Sieg über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Auferheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Februar 2013 eine Schulpfarrer/in einen Schulpfarrer oder eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an der Montessori-Hauptschule am Hermannplatz in Düsseldorf (33. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 50% (14 Unterrichtsstunden) zu besetzen. Die Schule ist auf dem Weg, Sekundarschule zu werden. Der Kirchenkreis sucht eine Theologin/einen Theologen oder eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen, die/der in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht, sich durch die Fragen junger Menschen herausfordern lässt und mit Freude und Engagement mit ihnen arbeitet. Der Kirchenkreis erwartet Interesse an den Lebenswelten junger Menschen, Aufgeschlossenheit gegenüber modernen Unterrichtsmethoden, Zusammenarbeit mit den Kollegien der Schulen, Gesprächsbereitschaft mit Schülerinnen und Schülern anderer Religionen, Mitarbeit an der Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Schule und die Teilnahme an den Konventen und Arbeitsgemeinschaften für Pfarrerinnen/Pfarrer und Lehrerinnen/Lehrer im Kirchenkreis Düsseldorf. Der Kirchenkreis bietet ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, eine qualifizierte fachliche Begleitung durch die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises, Unterstützung bei Fort- und Weiterbildung, Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises, wie z.B. der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendkirche

und Hilfe bei der Wohnungssuche. Der Kirchenkreis freut sich, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Schulleiterin Yvonne Stegmann, Tel. (02 11) 95 75 77 42.

Die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Christus-Kirchengemeinde umfasst die Stadtteile Oberbilk und Flingern-Süd, die mitten in der Stadt ganz in der Nähe des Hauptbahnhofes liegen. Sowohl Oberbilk als auch Flingern verändern sich zurzeit sehr. Die Fluktuation ist groß und beide Stadtteile sind gekennzeichnet vom spannenden Zusammenleben von Menschen aus vielen verschiedenen Kulturen. Zur Gemeinde gehören in Oberbilk die Christuskirche, eine nach dem Krieg wiederhergestellte neugotische Kirche, die in der nächsten Zeit umgebaut und um neue Nutzungen erweitert werden soll, und die 2008 neu errichtete Versöhnungskirche, die auf dem Campus der Diakonie in Düsseldorf liegt und in Kooperation mit der Diakonie betrieben wird. Die Kirchengemeinde steht in enger Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Kindertagesstätten im Gemeindegebiet, mit vielen anderen diakonischen Einrichtungen und mit insgesamt fünf Alten- und Pflegeheimen. Für die Arbeit und das Leben in der sich verändernden Gemeinde sucht das Presbyterium eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, das Lust hat, sich auf das bunte Umfeld und auf die Gemeindeglieder hier einzulassen und sich offen und interessiert den Menschen zuwenden. Das Presbyterium freut sich auf humorvolle, motivierte Menschen mit seelsorglicher Kompetenz und eigener theologischer Sprachfähigkeit, die authentisch und kreativ Menschen, auch kirchenferne, für den christlichen Glauben öffnen und begeistern können. Es wünscht sich Menschen, die liebevoll Gottesdienste in unterschiedlichen Formen gestalten und die Phantasie und Sachverstand im Bereich Musik und Kultur mitbringen. Es freut sich auf eine/einen, die/der die Fähigkeit hat, ganz unterschiedliche Gruppen und Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen. Die Kirchengemeinde bietet Freiraum, eigene Akzente, gerade auch im Bereich des Gemeindeaufbaus, zu setzen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte Lust haben, mit dem Kollegen im Pfarrdienst, mit den anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung, es besteht aber auch die Bereitschaft, andere Wohnformen zu unterstützen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis S. 203. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen Pfarrer Ulrich Kock-Blunk, Tel. (02 11) 33 99 59 93, und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Erdmuth Rose-Dreher, Tel. (02 11) 66 51 16, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.christuskirche-duesseldorf.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht ab sofort für ihre erste Pfarrstelle (100%) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben und Verkündigung authentisch verbindet und mit allen gemeinsam auf der Suche ist. Sie soll Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters in anregender Form mit geistlicher und diakonischer Sensibilität ansprechen und begleiten. Die Gemeinde ist gespannt auf Sie! Die Johannes-Kirchengemeinde braucht einen Menschen mit sozialer Kompetenz, Offenheit für Neues, Organisationstalent, Integrations- und Teamfähigkeit, emotionaler Stabilität sowie Verlässlichkeit, einen Menschen, der die Gaben in der Gemeinde zum Blühen bringt. Eigeninitiatives Arbeiten ist ausdrücklich erwünscht. Bringen Sie Ihre eigenen Ideen mit ein! Die Johannes-Kirchengemeinde besetzt ihre beiden Pfarrstellen neu. Das Aufgabenfeld dieser ausgeschriebenen Pfarrstelle umfasst neben Seelsorge und Kasualien im 1. Pfarrbezirk die Schwerpunktbereiche Kinder, Familien und Alleinerziehende sowie Konfirmanden, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie wirken in den Kindergärten, beim Gottesdienst für kleine Leute, bei Kindergottesdienst und Schulgottesdienst mit. Sie gestalten in der Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Mitarbeiterin für Kinder- und Jugendarbeit bzw. mit weiterführenden Schulen Veranstaltungen auf verschiedensten Ebenen. Darüber hinaus soll der Dialog mit dem Islam im Alltag ausgebaut werden. Zur Information: Die Schwerpunkte der anderen Pfarrstelle liegen vor allem auf der Arbeit mit älteren Menschen, dem Aufbau von Haus- und Gesprächskreisen sowie der Ökumene. Die Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile erstreckt, hat ca. 4.700 Gemeindeglieder, vier Kirchen und drei Gemeindehäuser. Sonntags wird ein gemeinsamer Gottesdienst gefeiert. In der Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen und ein ausgeprägtes diakonisches Engagement. Die Weiterführung der gelebten Ökumene ist wichtig. Ein neu zusammengesetztes Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung. Ansprechpartner aus dem Presbyterium sind Albrecht von Bargen, Tel. (02 28) 20 76 66 30 oder (0 15 78) 3 92 38 91, und Martina Noeres, Tel. (02 28) 31 25 49. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Tulpenbaumweg 6, 53177 Bonn.

In der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Geilenkirchen, Kirchenkreis Jülich, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Geilenkirchen – eine reizvolle Stadt im Dreiländereck (25 km nördlich von Aachen) mit ca. 29.000 Einwohnern – ist eine Schulstadt mit allen Schulformen und Bahnanbindung. Im Bereich der Gemeinde liegen ein Krankenhaus und verschiedene Altenheime. Das Geilenkirchener Land ist katholisch geprägt, aber die Diasporasituation hat eine engagierte ökumenische Arbeit an der Basis entstehen lassen. Die Stelle umfasst zu 75% Gemeindeglieder und zu 25% Schuldienst am Bischöflichen Gymnasium St. Ursula in Geilenkirchen mit einem Umfang von sechs Wochenstunden. Das Kollegium dort unterstützt gerne auch die eigenen Initiativen, um über die Unterrichtsstunden hinaus das Schulleben durch besondere evangelische Impulse zu bereichern. Die Kirchengemeinde versteht sich als offene, einladende

Gemeinde, die Unterschiede bestehen lässt und diese als Bereicherung sieht. In ihrer vielfältigen Gemeindegemeinschaft weiß sie sich dem konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. In zwei Kirchen mit Gemeindehäusern werden ca. 4.200 Gemeindeglieder seelsorgerisch betreut. Die Gottesdienste feiert die Gemeinde jeden Sonntag zeitversetzt in den beiden denkmalgeschützten Kirchen in Teveren und Geilenkirchen. Der Predigtplan wird in regionaler Kooperation mit den vier Kolleginnen und Kollegen der beiden Nachbargemeinden erstellt. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, deren/dessen Leidenschaft der lebendigen Verkündigung in den vielfältigen Gottesdienstformen gehört, für die/für den Seelsorge eine Herzensangelegenheit ist, die/der das vorhandene aktive Gemeindeleben liebevoll annimmt und sich mit ihren/seinen Gaben und Fähigkeiten gemeindenah einbringt und zugleich die souveräne Freiheit hat, neue Wege mit der Gemeinde zu suchen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kollegin, Presbyterium, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Teamfähigkeit und Führungsqualitäten sind selbstverständliche Voraussetzungen. Respekt vor gewachsenen Traditionen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde und eigene theologische Kompetenzen sind der Gemeinde wichtig. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte bereit sein, den Presbyteriumsvorsitz im Wechsel mit der Kollegin zu übernehmen einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs- und Dienstvorsitzaufgaben. Besondere Schwerpunkte liegen im einjährigen Konfirmandenunterricht, in der Begleitung der Erwachsenenbildung, in der gottesdienstlichen und seelsorgerischen Betreuung der Bewohner der Seniorenheime sowie in der Öffentlichkeitsarbeit. Kirchenmusikalisches Interesse liegt der Gemeinde am Herzen. Eine Dienstwohnung bzw. ein Pfarrhaus kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Interessenten, die diese vielfältigen und abwechslungsreichen Aufgaben reizen, werden von engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem selbstbewussten, eigenständigen und hilfsbereiten Presbyterium unterstützt. Für die Gemeindegemeinschaft und die offene Jugendeinrichtung „Zille“ stehen kompetente hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Die Gemeinde hat im Wechsel mit der katholischen Gemeinde den Vorsitz beim „Runden Tisch“ für Flüchtlingsarbeit der Stadt Geilenkirchen. Eine Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Kreises Heinsberg wird erwartet. Die motivierende Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen sollte für die Pfarrerin/den Pfarrer ebenso zum Erfahrungsschatz gehören wie selbstständiges Arbeiten und Organisieren. Die Gemeinde freut sich auf die eigenen Ideen der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers und bietet die Chance, an der Gestaltung der Gemeindekonzeption verantwortlich mitzuarbeiten. Nähere Auskünfte zu der Kirchengemeinde erteilen Pfarrerin Tanja Bodewig, Tel. (02451) 909652, tanja.bodewig@ekir.de. Kirchmeisterin Bärbel Wagner, Tel. (02451) 7542, und Verwaltungsangestellte Marion Neugebauer, Tel. (02451) 67447. Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie unter www.evangelische-kirche-geilenkirchen.de, Informationen über die Stadt Geilenkirchen unter www.geilenkirchen.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist die 1. Pfarrstelle zum 1. Dezember 2012 im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die

unierte Gemeinde mit reformierten Wurzeln besteht aus zwei unterschiedlich großen Bezirken. Im größeren 1. Bezirk Wassenberg (ca. 3.100 Gemeindeglieder) liegen die historische Hofkirche, die Kreuzkirche, das Gemeindezentrum „Campanushaus“ sowie ein geräumiges Pfarrhaus in ruhiger Lage mit großem Garten. In der Kleinstadt Wassenberg (ca. 17.500 Einw.) befinden sich Kindergärten, Grundschulen und eine Gesamtschule. Die Gemeinde ist eine lebendige, wachsende Gemeinde. Gemäß ihrem Leitbild will sie Glauben fördern, Gemeinschaft erleben, Leben begleiten und für andere da sein. Die Gemeinde schätzt eine vielfältige Gottesdienstkultur und lebt ein starkes sozialdiakonisches Engagement in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Tafel, dem Hospizdienst und der Trägerschaft des Heilpädagogischen Zentrums Pskow/Russland. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an einer lebensnahen theologisch reflektierten Verkündigung. Sie oder er sollte kommunikationsfähig sein und partnerschaftlich im Team mit dem anderen Pfarrstelleninhaber sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten. Ökumenische Offenheit und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, sollten selbstverständliche Voraussetzungen sein. Das Presbyterium legt Wert darauf, bewährte Wege zu pflegen, und gibt Raum, um auch neue Impulse zu setzen. Zu den Schwerpunkten der Pfarrstelle gehören Gottesdienste in beiden Bezirken im Wechsel mit dem anderen Pfarrstelleninhaber und zwei Prädikanten, insbesondere der monatliche Familiengottesdienst mit Team und Band, der kirchliche Unterricht, die Begleitung der offenen Jugendeinrichtung mit ihrem inklusiven Ansatz, die Seelsorge im 1. Gemeindebezirk, die Zusammenarbeit mit Gemeinschaftsgrundschule, Gesamtschule und zwei Seniorenheimen, Angebote für Erwachsene, die Begleitung des ambulanten ökumenischen Hospizdienstes und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit. Nähere Auskünfte geben der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Bergfeld, Tel. (0 24 36) 38 25 84, und die Presbyterin Marion Meves, Tel. (0 24 32) 31 78. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht für die Ökumenische Telefonseelsorge Mittelrhein zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (Dienstumfang 50/100), die/der gerne in einem dreiköpfigen Leitungsteam arbeitet. Das Leitungsteam besteht zurzeit aus der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vereins, dem hauptamtlichen Mitarbeiter des Bistums Trier und der hauptamtlichen Pfarrerin des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz. In der Telefonseelsorge Mittelrhein in Koblenz arbeiten derzeit 75 gut ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pro Jahr ca. 30.000 Anrufe rund um die Uhr entgegennehmen und Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie in Krisen- und Konfliktsituationen begleiten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben erhalten die Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildung und Supervision. Zu den Aufgaben gehören: fachliche Leitung der Stelle gemeinsam mit dem katholischen Hauptamtlichen, Organisation der Stelle in Kooperation mit der geschäftsführenden ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vereins und der hauptamtlichen Sekretärin, Auswahl und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Leitung von Supervisionsgruppen für ehrenamtliche Mitarbeitende, Werbung neuer Ehrenamtlicher, Vertretung der Telefonseelsorge Mittelrhein in der innerkirchlichen und

außerkirchlichen Öffentlichkeit, Konzeption und Durchführung von Fortbildungen, geistliche und seelsorgliche Angebote für ehrenamtliche Mitarbeitende. Der Kirchenkreis erwartet: Erfahrungen in einem seelsorglichen Arbeitsgebiet sowie theologische und spirituelle Kompetenz, Zusatzqualifikation in Supervision, Gruppenleitung oder Therapie/Beratung, professionelle Reflexion der eigenen Tätigkeit und Bereitschaft zur Fortbildung, Erfahrung mit Organisationsaufgaben, Ausbildungskompetenz im Bereich Erwachsenenpädagogik, Fähigkeit zur Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Generation, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten. Geboten wird: eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, ein engagiertes Team von Ehren- und Hauptamtlichen, eine offene Atmosphäre in der ökumenisch geprägten „TS-Gemeinde“, eine gute Zusammenarbeit mit drei sympathischen externen Supervisionskräften. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilen: Eva Liedtke, 1. Vorsitzende des Vereins TelefonSeelsorge, Tel. (0 26 28) 12 56, der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Tel. (02 61) 9 11 61 29, der Hauptamtliche des Bistums Trier, Ulrich Heinen, Tel. (02 61) 3 30 04. Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die Kirchengemeinde Bendorf sucht zum 1. November 2012 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die durch einen Stellenwechsel vakant gewordene Pfarrstelle (100% Stellenumfang). Die Gemeinde Bendorf gehört zum Kirchenkreis Koblenz innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Profil der Kirchengemeinde: Ortsgemeinde mit ca. 3.000 Gemeindegliedern und über 100 regelmäßigen Gottesdienstbesuchern, parallel dazu ein Kindergottesdienst mit über 50 Kindern und begleitenden Erwachsenen, regelmäßige Jugendgottesdienste, pastorales Team mit Jugenddiakon, Kinderarbeit mit hauptamtlichem Leiter (beide über Spenden finanziert) auch mit Diensten in den Bendorfer Schulen, zwei ordinierte Prädikanten und zusätzliche 25% anteilige Pfarrstelle für u.a. Altenheim-Betreuung, Kindertagesstätte mit drei Gruppen auch für U2 und Ganztagsbetreuung, diakonische Arbeit: u.a. Essenausgabe in Bendorf in Zusammenarbeit mit der „Tafel Koblenz“, verbunden damit geistliche Angebote für die Teilnehmenden (Glaubenskurse, soziale Begleitung), Hauskreise, Dienst- und Gebetsgruppen für alle Altersstufen, regelmäßige Inputs durch Gäste in Gottesdiensten und Seminaren (z.B. Prophetie, Heilung, Israel, etc.), gute Vernetzung innerhalb der Ortsgemeinde und mit anderen Kirchengemeinden, ausgesandte Missionare in Europa, Asien und Südamerika. Die Gemeinde ist seit Jahrzehnten geprägt durch geistliche Erfahrungen der charismatischen Erneuerung. Eine vielfältige Gottesdienstkultur ist ein besonderes Kennzeichen, z.B. liturgisch entfaltete Form des Abendmahlsgottesdienstes (mit weißen Gewändern), Lobpreis- und Anbetungsgottesdienste, evangelistische Gottesdienste (OASE) sowie gemeinsame Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienste. Bendorf verfügt über eine gute Infrastruktur und bietet seinen Einwohnern in einer reizvollen Landschaft am Mittelrhein gute Verkehrsanbindung, alle Schulformen am Ort oder mit ÖPNV erreichbar, sehr gute Einkaufsmöglichkeiten u.v.m. Gegenüber der Kirche steht das 2010 renovierte geräumige Pfarrhaus mit Büro, Gästezimmer und Garten, auch geeignet für eine Familie mit Kindern. Ihr Profil: Sie sind eine Persönlichkeit, die in einem lebendigen Glauben an Jesus Christus gegründet ist und sich dem biblisch-reformatorischen Evangelium verpflichtet weiß. Sie

haben die Gabe einer einladenden, auf Gemeindeaufbau ausgerichteten evangelistischen Verkündigung, geistliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen zu oder in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus, z.B. Grund-(Alpha-) oder Jüngerschafts-(Beta) -Kurse, Seelsorge, etc., Führungs- und Teamfähigkeit sowie gegenseitige Wertschätzung im Umgang mit motivierten und kompetenten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Erfahrungen im Gemeindeaufbau und in der Leitung einer Gemeinde sind erwünscht. Weitere Informationen zur Gemeindegemeinschaft finden Sie auf der Webseite www.bendorf-evangelisch.de. Für nähere Auskünfte steht der Vorsitzende des Presbyteriums zur Verfügung: Peter Wenicker, Tel. (0 26 22) 1 47 70, webmaster@peterwenicker.com. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist ab sofort die erste Hälfte der 14. Verbandspfarrstelle für die Evangelische Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Köln im eingeschränkten Dienst zu 50% befristet für acht Jahre durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die JVA Köln ist die größte Justizvollzugsanstalt in NRW mit ca. 1.200 Haftplätzen für jugendliche und erwachsene Frauen und Männer in Untersuchungshaft und in Straffhaft. Außerdem verfügt die Anstalt über eine besonders gesicherte Abteilung. Die Aufgabe einer Pfarrerin/eines Pfarrers umfasst die Durchführung von zwei bis vier Gottesdiensten an den Wochenenden mit Beteiligung der Inhaftierten und die seelsorgliche Begleitung der Inhaftierten durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die ca. 500 Bediensteten der Anstalt und für eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für die seelsorgliche Arbeit im Gefängnis ist eine besondere seelsorgliche Qualifizierung notwendig. Erwartet wird die Bereitschaft, gegebenenfalls an einem zweijährigen fraktionierten pastoralpsychologischen Kurs speziell für die Gefängnisseelsorge im Seelsorgeinstitut Bethel teilzunehmen. Die Konferenz der Ev. Gefängnisseelsorge in NRW steht zur Beratung zur Verfügung. Wegen des hohen Anteils von Inhaftierten mit Migrationshintergrund wird eine besondere interkulturelle und interreligiöse Kompetenz erwartet. Die seelsorgliche Arbeit in der JVA Köln geschieht in einem ökumenischen Team (drei katholische und drei evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger). Die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Team und mit den anderen Diensten der JVA wird vorausgesetzt. Eine Vollzugsanstalt ist ein „geschlossenes System“ mit strikten Regeln und Hierarchien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer muss bereit sein, sich in positiver Grundeinstellung auf dieses System einzulassen, Weisungen zu akzeptieren, aber auch den Mut haben, das System vom Evangelium aus kritisch zu begleiten. Gewünscht wird eine Verknüpfung der Arbeit in der „Gefängnisgemeinde“, mit den Gemeinden „draußen“ sowie mit Schulen, Gruppen und anderen an der Arbeit bzw. der Gefängnisthematik Interessierten einschließlich der (über-) regionalen Medien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist Mitglied der Synode des Kirchenkreises Köln-Nord und der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW und in Deutschland. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Eva Schaaf, Tel. (02 21) 59 73-415 oder (02 21) 35 66 11 18,

sowie Pfarrerin Claudia Malzahn, Tel. (02 21) 59 73-421 oder (02 21) 71 26 883. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region über den Superintendenten des aufsichtführenden Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

In der Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist die 2. Pfarrstelle im Bezirk Neubrück im eingeschränkten Dienst (50%) ab sofort durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Gemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg besteht seit dem 1. Januar 2012 und ist aus den bisher selbstständigen Gemeinden Neubrück und Höhenberg-Vingst hervorgegangen. Die damit verbundenen Umstrukturierungsprozesse sind noch nicht abgeschlossen und geschehen in einer ausgesprochen harmonischen Atmosphäre. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, diese Prozesse mit zu gestalten. Neubrück ist ein in sich geschlossener Bezirk mit ca. 1.500 Gemeindemitgliedern, einem Zentrum mit einer Kirche, einer 2-gruppigen Kindertagesstätte und eigenem Pfarrhaus. Da zurzeit viel wächst und sich verändert, besteht die Chance, sich mit eigenen Begabungen in den Prozess einzubringen. Presbyterium und Mitarbeiterschaft sind für Ideen offen. Die pfarramtliche Versorgung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber der 1. Pfarrstelle in Höhenberg-Vingst (100%). Bei Interesse besteht die Möglichkeit, den Stellenumfang durch Unterricht an Schulen aufzustocken. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Jörg Wolke, Tel. (02 21) 87 27 57, E-Mail kgm-hoehenberg3@kirche-koeln.de, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

In der Kirchengemeinde Buderich ist die erste Pfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung sofort wieder zu besetzen. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin wechselt nach achtjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle. Im Rahmen der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, zu dem die Gemeinde Buderich gehört, kann künftig bei Veränderungen in den Meerbuscher Nachbargemeinden eine geringfügige Modifizierung des Dienstauftrages erfolgen. Die drei Meerbuscher Kirchengemeinden arbeiten bereits seit längerer Zeit auf vielen Gebieten eng zusammen und sind u.a. gemeinsamer Träger der Diakonie Meerbusch. Die Kirchengemeinde Buderich gehört zur Stadt Meerbusch (ca. 55.000 Einwohner) und liegt unmittelbar vor den Toren Düsseldorfs. Als Stadt im Grünen bietet sie eine hohe Lebensqualität, verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, alle Schultypen vor Ort, eine sehr gute Verkehrsanbindung und ein breites bürgerschaftliches Engagement, bei dem die Kirchengemeinden vor Ort eine zentrale Rolle spielen. Viele Gemeindemitglieder engagieren sich auf vielfältige Art in der Kirchengemeinde und ermöglichen dieser ein überaus lebendiges, einladendes Gemeindeleben, das durch den Neubau eines Cafés und viele kulturelle Angebote – nicht zuletzt auf kirchenmusikalischem Gebiet – noch unterstützt wird. Die Kirchengemeinde Buderich hat ca. 4.700 Gemeindemitglieder in zwei Pfarrbezirken, zu denen jeweils eine Kirche und ein Gemeindezentrum gehören. Im Pfarrbezirk 1 – Bethlehemkirche – dem die erste Pfarrstelle zugeordnet ist, wird zurzeit eine neue Kindertagesstätte für vier Gruppen und ein neues Gemeindezentrum gebaut, die im Sommer 2012 eingeweiht wurden. Mit der Ent-

scheidung für dieses umfangreiche Neubauvorhaben, das ein deutliches Ausrufungszeichen für die Zukunftsfähigkeit der Kirchengemeinde ist, wurde für beide Kirchen und Gemeindezentren ein klar unterscheidbares Profil erarbeitet, das sich auch in der Aufteilung der Arbeitsfelder auf die zwei Pfarrstelleninhaber widerspiegelt. Zurzeit ist die Inhaberin der ersten Pfarrstelle KiTa-Pfarrerin und hat als weitere Arbeitsschwerpunkte die Familienarbeit und die Arbeit mit Kindern bis zum Schulalter. Ferner ist sie mit dem Besuchsdienst sowie der Frauen- und Männerarbeit betraut. Sie ist für die – sehr rege und partnerschaftliche – ökumenische Arbeit mit der katholischen Schwestergemeinde verantwortlich. Als besonderen Schwerpunkt hat sie neue Wege der Glaubensvermittlung für Kinder, Familien und Glaubensstärkung für ältere Menschen beschritten, die von der Gemeinde sehr gut angenommen werden. Ihr obliegt die Betreuung des örtlichen Alten- und Pflegeheimes „Johanniterstift“. Der Inhaber der zweiten Pfarrstelle (ebenfalls 100%) hat seine Arbeitsschwerpunkte in der Jugendarbeit, in der Seniorenarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit. Der kirchliche Unterricht (jedes Jahr werden ca. 50 bis 60 Jugendliche konfirmiert), die Arbeit mit und in den Schulen, die Jugendgottesdienste, der Jugendclub und die Jugendfreizeiten gehören zu seinen Aufgaben. (Jedes Jahr verbleiben viele Jugendliche nach der Konfirmation im Gemeindeleben: im Jugendclub, Jugendchor, Konfi-Team, Kigo-Team etc.) Der Kollege gibt im Nebenamt auch Religionsunterricht im örtlichen Gymnasium. Den Seniorinnen und Senioren wird in der Kirchengemeinde ein umfangreiches – auch geselliges – Programm geboten, das seine Höhepunkte im „Urlaub ohne Koffer“ und in der jährlichen Seniorenfreizeit findet. Die Seniorenarbeit verbindet der zuständige Pfarrer sehr eng mit der Arbeit der Stadt Meerbusch für ältere Menschen. Gemeinsam gestalten beide Pfarrstelleninhaber das gottesdienstliche Leben, das neben den Sonntagsgottesdiensten eine große Zahl von Zielgruppen – und besonderen Gottesdiensten umfasst – vom Krabbelalter über KiTa- und Familiengottesdienste zu den Schul- und Jugendgottesdiensten u.v.a.m. Die Zahl der Amtshandlungen ist konstant hoch – viele Meerbuscherinnen und Meerbuscher heiraten kirchlich und lassen ihre Kinder taufen. In der Kirchengemeinde arbeitet ein Team von zurzeit neun hauptamtlich Mitarbeitenden und ca. 20 bis 30 ehrenamtlich für einzelne Arbeitsbereiche Verantwortliche mit den beiden Pfarrstelleninhabern und einer Prädikantin zusammen. Daneben arbeiten in der KiTa 14 Menschen. Die Stelle für Kirchenmusik – eine 100% B-Stelle – wird zurzeit neu besetzt. In den nächsten Jahren wird sich das Team durch das altersbedingte Ausscheiden mehrerer Mitarbeitende verändern und wahrscheinlich auch eine Veränderung in den Aufgaben erfahren. Der Leitspruch der Kirchengemeinde Buderich heißt: „GLAUBE BEWEGT“. Das Presbyterium der Kirchengemeinde möchte mit seinem breit gefächerten Angebot möglichst viele Menschen einladen, in der Kirchengemeinde gemeinsam mit anderen ihren Glauben zu leben und zu entfalten. Das Presbyterium wünscht sich daher eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der gerne in Bewegung und an der Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption und der Arbeitsfelder interessiert ist und den Wunsch und die Fähigkeit besitzt, dabei möglichst viele Gemeindemitglieder mitzunehmen und neue zu gewinnen. Die Gemeindekonzeption und die bestehende Arbeitsaufteilung bzw. Schwerpunktsetzung sind offen für Weiterentwicklung, insbesondere dann, wenn die Bewerberin/der Bewerber – hoffentlich viele – eigene Interessen und Begabungen mitbringt, die das Gemeindeleben bereichern können. Eine Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Rhein-Kreises Neuss wird erwartet. Unter der Adresse www.evangelisch-in-buederich.de finden Bewerberinnen und Bewerber weitere Informationen über die

Kirchengemeinde, ihre Arbeit, die in ihr handelnden und Verantwortung tragenden Menschen und aktuelle Veranstaltungen/Angebote. Die Kirchengemeinde ist seit kurzem auch auf Facebook vertreten. Für die Bewerberin/den Bewerber steht auf Wunsch auf dem Gelände des Pfarrbezirks I ein Wohnhaus mit ca. 190 qm Wohnfläche zur Verfügung. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrer Wilfried Pahlke (Presbyteriumsvorsitzender), Tel. (0 21 32) 99 15 16, E-Mail wilfried.pahlke@web.de, und Frau Dr. Ute Canaris (Kirchmeisterin), Tel. (0 21 32) 7 03 59, E-Mail canaris.meerbusch@t-online.de. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40476 Düsseldorf, zu richten. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

In der Kirchengemeinde Repelen im Kirchenkreis Moers ist die 1. Pfarrstelle frei. Die Gemeinde sucht für den 1. Pfarrbezirk eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (50%). Die Kirchengemeinde Repelen hat 4.100 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken, eine Predigtstätte, zwei Gemeindehäuser und eine viergruppige Kindertagesstätte, die als Familienzentrum anerkannt ist. Darüber hinaus verantwortet die Gemeinde an zwei Schulen am Ort den offenen Ganztagsbetrieb (OGATA). Die Kirchenmusik mit Chorkonzerten und Instrumentalmusik in der Kirche, auch mit jungen Musikerinnen und Musikern, ist der Gemeinde wichtig. Die Gemeinde hat eine reformierte Tradition, der diakonische Auftrag und die gemeinwesenorientierte Arbeit liegen der Gemeinde besonders am Herzen. Im Kirchenkreis Moers sind die Kirchengemeinden Regionen zugeordnet, die Evangelische Kirchengemeinde Repelen bildet zusammen mit drei Nachbarkirchengemeinden eine dieser Regionen. Der kommunale Stadtteil Repelen gehört zur Stadt Moers und ist geprägt von etwa je einem Drittel katholischer, islamischer und evangelischer Bevölkerung. Die interreligiös und interkulturell geprägte Ortschaft erfordert die Bereitschaft zu einer intensiven Gemeinwesenarbeit und zum ökumenischen Dialog. Für die Gemeinde besteht eine Gemeindekonzeption, deren Leitbild folgende Punkte beinhaltet: 1. Wir wollen eine offene, lebendige Gemeinde sein, tolerant, aber auch Grenzen setzen, 2. Wir wollen Menschen Heimat geben, auffangen und begleiten, 3. Glauben leben bedeutet für uns: im Vertrauen auf Gott miteinander den Lebensweg zu gehen. Entsprechend dem Leitbild werden eine zeitgemäße und überzeugende Gottesdienstgestaltung und eine Verkündigung erwartet, die die „Frohe Botschaft Gottes“ lebensnah und situationsgemäß verkündet und in praktischer Diakonie vielfältiger Form umsetzt. Die Gemeinde wünscht sich lebendige Gottesdienste, die Durchführung von Hausbesuchen und die Begleitung von Gemeindekreisen. Sie ist offen für neue Ideen und innovative Impulse auch in Bezug auf die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden. Gewünscht wird daher eine kontaktfreudige Pfarrerin/ein kontaktfreudiger Pfarrer mit seelsorglichen und kommunikativen Kompetenzen sowie Kooperations- und Integrationsfähigkeit. Wichtig ist der Gemeinde eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Leitungsorgan und den zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Der Gemeinde steht ein Pfarrbüro zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche für den Wohnsitz in der Gemeinde ist die Kirchengemeinde behilflich. Der Niederrhein am Rande des Ruhrgebietes bietet eine hohe Wohnqualität. Alle Schultypen sind vor Ort vor-

handen. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung. Weitere Informationen sind über www.kirche-repelen.de oder über den BVA-Vorsitzenden Pfarrer i. R. Fritzsche, Tel. (02841) 173886, zu erhalten. Die Gemeindekonzeption kann über das Gemeinsame Gemeindeamt Neukirchen-Vluyn bei Frau Gading, Tel. (02845) 292937, angefordert werden. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Ferdinand Isigkeit, Gabelsbergerstraße 2 in 47441 Moers, zu richten.

In der Kirchengemeinde Brünen (Kirchenkreis Wesel) ist die Pfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 1. Dezember 2012 wieder zu besetzen. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin wechselt nach neunjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle. Brünen ist eine ländliche, von Traditionen geprägte Gemeinde am rechten Niederrhein mit ca. 2.600 Gemeindegliedern. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Im Rahmen der Pfarrstellenrahmenplanung im Kirchenkreis Wesel hat das Presbyterium entschieden, mit den benachbarten Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Hamminkeln auf die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde zuzugehen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer oder ein Pfarr-Ehepaar mit der Bereitschaft, an diesem Veränderungs- und Entwicklungsprozess kreativ mitzuwirken. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an zeitgemäßer und lebensnaher Verkündigung, Spaß an der Konfirmandenarbeit und Offenheit für die Begegnungen und den Umgang mit Menschen aller Generationen. Kindergarten und Gemeindehaus wurden gerade durch Erweiterungs- und Umbauten neu gestaltet. Die Kinder- und Jugendarbeit in Form des offenen Jugendhauses wird von Ehrenamtlichen getragen. Diese wünschen sich Zurstützung und Unterstützung durch die Pfarrerin/den Pfarrer. In der Flächengemeinde Brünen ist die Kontaktpflege und Seelsorge durch Haus- und Krankenbesuche ein wichtiger Baustein für das Gemeindeleben. Dazu gehört auch die Teilnahme am öffentlichen Leben der Ortsgemeinde. Die bestehenden guten Kontakte zur katholischen Pfarrgemeinde Marienthal sollen weiter gepflegt werden. Das Presbyterium wünscht sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pfarrerin/Pfarrer und den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Teamfähigkeit für das Miteinander mit den Kolleginnen und Kollegen in der angestrebten Gesamtkirchengemeinde. Neben der Weiterführung bestehender Angebote sind Impulse und Ideen, die das Gemeindeleben bereichern, erwünscht. Die Verwaltungsaufgaben werden im Wesentlichen vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises erledigt. Außerdem gibt es ein Gemeindebüro vor Ort. Als Dienstwohnung steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen (www.kirche-bruenen.de). Mit Rückfragen können Sie sich gerne wenden an den stellvertr. Vorsitzenden, Herrn Karl-Heinz Reßing, Tel. (02856) 98183, oder an die Kirchmeisterin, Roswitha Bannert-Schlabe, Tel. (02856) 504, sowie den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Dieter Schütte, Tel. (0281) 156137. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Im Kirchenkreis Wuppertal ist die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von ev. Religionslehre am Berufskolleg Werther Brücke mit einem Dienstumfang zu 100% zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Das Berufskolleg Werther Brücke ist eine berufsbildende Schule, an der vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Metall- und Holztechnik, KFZ-Technik, Maschinenbautechnik, Wirtschaft und Verwaltung angeboten werden. Gleichzeitig kooperiert das Berufskolleg mit der JVA Ronsdorf, um straffällig gewordenen Jugendlichen Perspektiven für ihre Zukunft durch Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Bewerberin/Der Bewerber soll bereit sein, sich in die noch wachsende Kooperation einzubringen und auch in der JVA zu unterrichten. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennt, und dass sie/er mit Begriffen wie „Handlungsorientierung“, „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung (Lernfelddidaktik)“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut ist. Die Bewerberin/Der Bewerber soll Freude am Unterrichten und Interesse an den Lebenswelten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein. Insbesondere sollte sie/er in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. (02 02) 31 67 41, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg, Schweden, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.svenskakyrkan.se/tyska. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir insbesondere: Gespür und solide Erfahrung im Umgang mit tiefgreifenden Strukturveränderungen, Einfühlungsvermögen in die besonderen Bedürfnisse aller Altersgruppen, Offenheit für die Zusammenarbeit mit anderen Auslandsgemeinden, starkes Interesse an Musik- und Kulturarbeit, Kooperation mit Goethe-Institut, sehr gute Schwedisch- und Englischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den

Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2036 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Fiedler, Tel. (05 11) 27 96-139, oder Oberkirchenrat Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128, zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. November 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD (HA IV), Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail TeamPersonal@ekd.de.

Zur Neubesetzung der Stiftungspfarrstelle Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit sucht die Kathinka-Platzhoff-Stiftung ab sofort in Vollzeit (unbefristet) eine Pfarrerin/einen Pfarrer bzw. Pastorin/Pastor. Ihre Qualifikation ist gefragt: Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der evangelischen Theologie konnten Sie bereits Berufserfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sammeln. Eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise, ein hohes Maß an Flexibilität und Engagement sowie das Erarbeiten und Umsetzen in unterschiedlichen Teams sollte für Sie selbstverständlich sein. Sie bringen eine theologische Offenheit in einem volkscirchlichen Umfeld mit. Entsprechend Ihrer Qualifikation werden Sie gemäß AVR vergütet. Ihre zukünftigen Aufgaben: Das Ziel der gemeinnützigen Kathinka-Platzhoff-Stiftung ist die anspruchsvolle Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren. Als Stelleninhaberin/Stelleninhaber füllen Sie das christliche Leitbild mit Leben, tragen es in alle Bereiche und schaffen Raum für eine christlich-fundierte pädagogische Arbeit. Die Aufgabenstellung umfasst die konzeptionelle und inhaltliche Weiterentwicklung der religionspädagogischen Arbeit in unserem Familienzentrum und unserer Tageseinrichtung für Kinder. Darüber hinaus gehört es aber auch zu Ihrer Aufgabe, sowohl Mitarbeitende und Angehörige zu begleiten und zu fördern. Die Kathinka-Platzhoff-Stiftung arbeitet eng mit der Wallonisch-Niederländischen Kirche zusammen. Die reformiert-calvinistische Ausrichtung sollte Ihnen nicht fremd sein. Als selbstständige Personalgemeinde bürgerlicher Prägung gestaltet sie ihr kirchliches Leben unabhängig, ist aber Teil der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) und pflegt vor Ort zahlreiche ökumenische Kontakte. Verbunden mit der Stiftungspfarrstelle ist ein Predigtamt, das die Kinder- und Gemeindegottesdienste umfasst. Ihre Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit ist erwünscht. Kasualien in Vertretung des Gemeindepfarrers runden Ihr Aufgabenprofil ab. Bringen Sie Ihre Persönlichkeit ein. Haben Sie Fragen? Unter (0 61 81) 9 19 39 30 sind wir für Rückfragen jederzeit für Sie erreichbar! Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Kathinka-Platzhoff-Stiftung, Geschäftsführung, Herr Thorsten Hitzel, Fischerstraße 4, 63450 Hanau, oder an info@kp-stiftung.de.

Literaturhinweise:

Diana Müller u. Falk Rüdiger Breuer: **Friedrich Wilhelm Berg. Soldat – Pfarrer – Nationalsozialist**, Hg.: Bergischer Geschichtsverein, Abt. Burscheid e.V. Ergänzt u. bearb. von Anne Marie Frese. Burscheid 2011, 108 S., Abb. ISBN 978-3-00-035782-4

Evangelische Profile der Saargegend. Festgabe für Friedrich Wilhelm Kantzenbach, hg. von Joachim Conrad u. Martin Meiser. Saarbrücken: Geistkirch-Verlag 2012, 275 S., Abb. (Beiträge zur evangelischen Kirchengeschichte der Saargegend 2). ISBN 978-3-938889-26-0

Harald Kampmann: **50 Jahre Deutsch-Belgischer Brudererrat.** Erinnerungen. Köln: AUWI-Verlag 2012, 23 S., Abb.

Glaube und Verantwortung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Nikolaus Schneider, hg. von Petra Bosse-Huber u. Christian Drägert. Red.: Stefan Drubel, Thomas Weckelmann. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2012, 255 S. ISBN 978-3-7887-2599-0

KonfiCup. Leitfaden für die Konfirmandenarbeit, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. IV Bildung, Dez. IV.1 Außerschulische Bildung. Red. Karl Hesse ... Düsseldorf 2012, 51 S., Abb.

Kirchliche Personalplanung. Handreichung zur Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für Personalplanung auf Kirchenkreisebene nach Artikel 95 Absatz 3 Kirchenordnung. Modelle – Konzepte – Empfehlungen. Beschlüsse 32, 33 und 58 LS 2012, Beschluss 53 LS 2011, Beschluss 27 LS 2009. Information, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. I Personal, Dez. I.3 Personalentwicklung. Verantw. Dezernent: Volker A. Lehnert. 1. Auflage. Düsseldorf 2012, 81 S.

Sozialpolitischer Aschermittwoch der Kirchen. Der Sozialstaat des 21. Jahrhunderts braucht zwei Beine, 22. Februar 2012. Dokumentation, Evangelische Akademie im Rheinland, Bereich Wirtschaft/Arbeitswelt/Sozialer Wandel. Bistum Essen. Bonn u. Essen 2012, 24 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
